

Nomander

Nomandri auserlesene und In Praxi Juridica merckwürdige Responsa und Decisiones : Welche Von Juristischen Facultäten, Schöppen-Stühlen, Regierungen und andern solchen Collegiis teutscher Landen Uber Besondere merckwürdige und zweiffelhaffte ... Casus Civiles & Criminales; Cum Rationibus Dubitandi & Decidendi ... ertheilet, abgefasset und in Rechts-Krafft ergangen ... sind

Andere Collection

[ca. 1730]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816107475>

Band (Druck) Freier  Zugang 

Ja

Ja - 1096.

Historius 1743.

34.



Universitäts
Bibliothek
Rostock

[http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn816107475/phys_0002](http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816107475/phys_0002)

DFG

NOMANDRI
auserlesene
und
IN PRAXI JURIDICA
merkwürdige
RESPONSA
und
DECISIONES

Welche
Von Juristischen Facultäten / Schöppen-
Stühlen / Regierungen und andern solchen Col-
legiis deutscher Landen

Über
Besondere merkwürdige und zweifelhafte täglich vors fallende
Casus Civiles & Criminales

Cum
Rationibus Dubitandi & Decidendi
An unterschiedlichen Orthen ertheilet, abgefasset und in
Rechts-Kraft ergangen und exequitur sind.
Andere Collection.

Quedlinburg und Aschersleben
Bei Gottlob Ernst Strungen, Buchhändler

ЯСИЛМОИ
ОДИНОЧКА
АДСИИН ИКЛЯМЫ
АДИОРАВИЛ
СЕКОРДОН

УЧИТЕЛЬСКАЯ ПРОГРАММА
ДЛЯ МАЛОГО КЛАССА АУДИО
ИЗДАНИЕ ПЕРВОЕ
СОВРЕМЕННОЕ УЧИТЕЛЬСКАЯ ПРОГРАММА
ДЛЯ МАЛОГО КЛАССА АУДИО
ИЗДАНИЕ ПЕРВОЕ
СОВРЕМЕННОЕ



RESPONSUM I. Facultatis Jurid. Wittenbergens.

In puncto Donat.

Argumenta.

1. Persona summe melancholica, neque alienare, neque donare potest.
2. Persona melancholica, wenn Sie zu Zeiten von diesen Affetu befreyet, tempore intervalli, kan gar wohl contrahiren und etwas verschenden.
3. Unverheyrathete Personen, wenn Sie über ihre mobilia disponiren, oder davon etwas verschenden und die Summa 500. Species Ducaten nicht übersteigt, sind dazu keines Curatoris benötiget.
4. Zu Beständigkeit einer Schenkung ist die Acceptatio des Donatarii nöthig.
5. Die Acceptatio kan von eines Weibes Person absque Curatore gar wohl geschehen.
6. Eine Donation welche über 500. Ducaten sich erstrecket, kan nach Sachsen-Recht absque Curatore and außer Gerichtlich von einer unverheyratheten Person nicht geschehen.

Ale ihr uns euren Vericht und angehängte Rechts-Fragen ic.
Dimnach erachten, versprechen und bekennen wir / der Hand Or-
dinarius
A a

dinarius und andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenberg darauf und zwar anfangs auf die erste Frage, in Rechten ergründeten, hat Frau Maria N. Elisabeth Dorothea N. ihrer Freundin, welche nach ihres Ehe-Herrn Tode, als Sie darauf mit einem Affetu melancholico besessen worden, ihr zugeordnet gewesen und die Aussicht über Sie geführet, nach der Beylage sub A. 1500. Rahl. vor Ihre erwiesene Treue am 27. May 1716, geschenket, und entsteht nunmehr, nachdem erwähnte Frau N. im Monat Julio selbigen Jahres mit Tode abgegangen Zweifel, ob solche Donation nicht gänglich vor unbeständig und ungültig zu achten sey? Nach mehrern Inhalt des uns zugeschickten Berichts und deren Beylagen.

Ob nun wohl angeführt werden könnte, es sey die N. nach ihres Ehe-Herrn Tode eine summe melancholica gewesen auch in solchen Affetu melancholico verstorben, dahero Sie etwas zu veräußern oder wegzuschicken nicht vermögend gewesen.

arg. L. 40. l. 48. II. 4. R. G.

So hätte auch dieselbe bey solcher Schenkung keinen Curatorem gehabt, und wären keine Zeugen dabei zugegen gewesen, sondern es habe die N. allererst nach der Zeit gegen den Haus-Verwalter, den Informator und Christinen Marien N. das sie der Donatorin so viel geschenket, sich erklärt, und endlich wäre auch an Seiten Elisabeth Dorotheen N. die Acceptation solcher Schenkung nicht cum Curatore erfolget, daß also selsige auch nicht einmahl bis auf die Summa herer 500. species Ducaten als so viel sonst auch außer Gerichtlich durch eine Schenkung jemanden zugewendet werden kan, vor zu recht beständig gehalten werden möge.

Demnach aber und dieweil in dem uns zugeschickten Bericht angegeben wird, daß die Frau von N. zur Zeit der geschehenen Schenkung bey guten Verstande sich befunden, Christina Maria N. ingleichen Meister N. auch daß sie sich bey völligen Gebrauch ihrer Vernunft in ihrer Gewenwart dazu bekennen, attestiren und eine Summe melancholica, wann sie zu Seiten von diesen Affetu befreit, tempore intervalli, gar wohl contrahiren und etwas verschenden kan.

L. 6. C. d. Capaz. Far. I. 20. §. 4. f. qui Testam. fac. poss.

Unverheyrathete Weibes-Personen, auch wann sie über ihre mobilia disponiren oder davon etwas verschenden, und die Summa 500. Species Ducaten nicht übersteigt dazu keines Curatoris benötiget sind.

Carpz,

Carpa. P. II. Conf. 15. D. 15.

und bey einer Schenkung, so inter vivos geschichtet, keine Zeugen solens
nitätis cause erforderet werden, sondern es genug ist, wann nur die geschehene
Donation sonst zulänglich erwiesen werden kan / endlich zur Be-
ständigkeit einer Schenkung zwar die Acceptio des Donatorii vorhanden,
jedoch selbige von einer Weibes-Person auch absque Curatore geschehen mag.

So ist die angegebene Donation der Frau von N. in so weit sie die
Summa der 500. Species Ducaten nicht übersteigt vor unbeständig nicht
zu achten. Vor Eins. Auf die andere Frage sprechen wir vor Recht: Wohl
ist ihr hiernechst berichtet seyn, ob diese iobgedachte Schenkung auch, ins-
sonderheit sie sich über 500. Species Ducaten erstrecket vor gültig geachtet
werden möge. Wann nun gleich von denen geschenkten 1500. Rthlr.
bereits am Ostern des vorigen Jahres gefällig gewesen, die übrigen 1000.
Rthlr. aber erst künftig erhoben werden können, und es dahero das Ans-
sehen gewinnen will, als ob bey dieser Donation es einer gerichtlichen In-
sinuation nicht gebrauche / cum donationes plures diverso tempore in
unam personam collecte non conjugenda sint sed singularum quantitas
expendenda.

L. 5. §. 3. C. d. donat.

Hiernechst die von N. der Beilage sub A. ausdrücklich gesteckt, daß sie zu
dieser Donation die grosse Guthat und Treue der Donatorie bewogen
worden, unterschiedene Rechts-Lehrer Meynung nach aber eine Donation
propter bene merita geschehen / keiner gerichtlichen Insinuation gebrau-
chet;

Dieweil aber die Donation derer gesammten 1500. Rthlr. allerdings
zu einer Zeit geschehen und daraus, daß die Zahlung in unterschiedenen
Terminen erfolgen sollen, keine unterschiedene der Schenkungen zu infes-
tiren eine Donation über welche über 500. Ducaten sich erstrecket / auch
nach Sachsen Recht absque Curatore und außer Gerichtlich von einer
unverheyratheten Weibes Person nicht geschehen mag.

Carpa. P. II. C. 15. D. 15.

auch von dieser Regel die Donationes ob bene merita in den Rechten
anderer gestalt nicht als si merita liberalitati sunt æqualia ausgenommen
werden.

Carpa. P. II. C. 12. D. 15.

A 9

Schulz

Schileer. ad f. Eerc. 43. § 11. seq.

Welches allenfalls auf den arbitrio Judicis beruhet, und aus dem uns zugeschickten Bericht genugsam nicht zu ersehen, so mag die obgedachte Schmidung in so weit sie die Summa der 300. Ducaten species übersteigt, noch zur Zeit vor beständig nicht gehalten werden, alles von Reches wegen. Urkundlich mit der Juristen-Facultät Insiegel versiegelt

Dechant ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenberg.

RESPONSUM II.

Facult. Jurid. Helmstad.

In puncto Injur.

Argumenta.

1. Die Apotheder werden denen Literatis, in specie denen Medicis in immunitatibus, dergestalt æquiparinet, daß Sie von allen personalibus oneribus tutela & aliis officiis civitatis, worunter das Wachen mit begriffen, frey seyn.
2. Die Injurien contra Magistratum sind schwerer, wie die andern zu ahnden und zu bestraffen, und ist actio Magistratus injuriarum privilegiert.
3. Magistratus ist die zu den Injurien-Procesis benötigte Kosten ex ærario Curiæ zu nehmen befugt.

Sententia.

Als uns Decans Seniori und andern Doctoribus der Juristen-Facultät bey der Julius Universität zu Helmstädt, vorgängige Species faßt benebennst daraus gejogenen Fragen zugeschickt, und unsere in Rechten begründete Meynung darüber zu urtheilen gebethen worden, demnach haben wir Ob bemeldte solches alles bey versammelten Collegio mit Fleiß verlesen und wohl erwogen, erkennen darauf und zwar auf die Erste Frage.

Ob

RESPONSUM II.

7

Ob Bürgermeister und Rath der Stadt N. aller dreyer Mittel den dassegen Apothecker N. actione injuriarum estimatoria so / das das Geld ad piam causam angewendet werde und wie hoch zu belangen vermögen? vor Recht:

Das gedachter Apothecker estimatorie, seinen Vermögen nach auf Ein- oder zweihundert Thaler in commodum piz causæ zu belangen gar wohl berechtiger, denn ob wohl bedrucketer Apothecker sein an die Hoch-Fürstl. Dessauische Regierung abgeschaffes heftiges Schreiben, und die darinnen enthaltenen grossen Anzüglichkeiten etwan daher zu justificiren bedacht seyn möchte, daß er (1) keinen animus injuriandi gehabt, sondern alleine seine Nothdurft wider des Raths Unmuthen wegen concurrent zur Nacht-Wache nachdrücklich und empfindlich vorstellen wollen, gleichwohl (2) in Rechten verschen, daß auch per se injuriosa wo sie bloß und alleine von allegante ad defensionem Juris sui angeführt worden, wie aus denen exceptionibus contra personas testium bekand.

Lauterbach, Dissert. de Injur. §. 28

Cavallos L. præst. qui 323. per 109.

Servv. Exercitat. 48. §. 55.

Nam qui Jus suum defendit vor keine Injurie zu halten / nemini facie injuriam dict. Doctor. nicht weniger die Apothecker denen Literatis in specie denen Medicis in immunitatibus zu equipariren / bergeßtalt, daß sie von allen personalibus oneribus, tutela & aliis officiis civitatis wort unter das Tag- oder Nacht-Wachen mit begriffen seyn.

Vid. ordinat Casar am 29. Novemb. 1640.

Mistr. Thomas. c. 2. de Jur. Pharmacop. §. 8.

Mithin (3) der Rath ganz zur Ungebühr ihm die Nacht-Wache mit zu verrichten zu lassen angesonnen, und Er (4) sich bey seiner Immunität zu schützen billig alle rechtliche Mittel angewendet, dennoch aber und dieweil (1) die in des Apotheckers Supplicat befindliche expressiones so beschaffen, daß sie zur defensione der Competentien und Jurium der Apothecker nicht das geringste beytragen; ferner (2) selbiger Inhalt seines bey der Specie facti geleisteter schweren Eydes den Stadt-Rath allen Gehorsam und Respekt versprechen und angeloben müssen, diesemnach (3) das Raths-Collégium als seine Obrigkeit, ob er schon sonst dem Amt unterworfen vertrüge des Juramenti civili zu consideriren hat, also und auf die Weise (4) daß seine ausgestossene grobe Injurien pro injuriis Magistratu*m* illatis

Aller,

allerdings zu erachten; Nun aber (5) die Injurien wider den Magistrat schwerer wie die andern zu ahnden und zu bestrafen, auch des Magistratus actio injuriarum gar privilegiert, und viel Singularis hat, indem sie nicht pro odiosa, gleich gemeinen actionibus injuriarum, sondern pro favorabili in Rechten gehalten von Successoribus, wenn Injuriati verstorben noch angestellt, und nicht einmal, weil sie utilitatem publicam concerniret, von Iuratis remittiret werden mag.

Vid. Dr. L. B. de Linckor resol. 388. per eos.

Hiernechst (6) die Privilegia und Immuniteten derer Apothekernicht übers all einerley D. Thomas. §. 9. bey gegenwärtigen Fall auch exceptio inopinata necessitudinis, da man wegen extraordinaires Diebereyen aussers ordentliche Rath-Wachen anstellen müssen / vorhanden / die necessitas aber so wohl in gemeinen Rechten / als Privilegiis einen Absall und Ausnahme verursacht.

Barbos. L. 12. c. 6. Thesaurus actions. per eos.

S. Müller exercit. I. §. 25. 26.

Benigstens (7) so viel, daß das Raths Besuch nicht so schlechter dinget vor unrecht und unbillig angeschryen, oder höchst strafbarer weise davider mit Unleidlichen Injurien heraus geplazet werden kan, würget, daß also wann der Apotheker nicht durch alle Schranken der Erbarkeit seiner Pflicht und Schuld hätte durchzubrechen gedacht / er weiter nicht thun können, als nach geziemender Vorstellung ein rechtliches Decisum in Bescheidenheit erwarten; als ist billig die actio injuriarum estimatoria, und zwar auf ob gesetzte Summa, sonderlich da kein privat lucrum dabey intendiret wird, vor begründet in Rechten zu halten gewesen.

Die andere Frage, ob der Stadt-Rath die zu diesem Injurien-Process benötigte Unkosten ex avario curiae oder aus eigenen privat-Vermögen herzunehmen schuldig?

Betreffend, sind wir der Rechten Meynunge, daß Magistratus die Kosten aus dem Avario herzunehmen allerdinges befugt, woran nicht hindert, daß hier die Raths personen privatim und singuli alleine beschimpft zu seyn, oder die Sache ihrer honour, die sie auf ihre eigene Kosten zu vertheidigen schuldig, anzukommen scheinet, die actiones injuriarum, weil sie doch auf eine unnüze Rache / nicht aber auf die nöthige recuperatione mei & tui abzielen in Rechten versasset / und vielmehr jedwedr bey Schelworten Echristliche Gedult zu üben, als weitläufige kostspielende Processe

Processe zu erheben anständig, das Geld ins Aerarium zum wenigsten gar nicht, daß es mit ohnächtigen Zanck-Händeln depensiret, sondern als ein im Fall der Noth nützlicher Schag aufzuhalten werde, beygeleget, sumtmahlen darauf leicht zu antworten, da hier der Apothecker sich nicht an diesem oder jenem Raths-Gliede vergriffen, sondern zum Nachtheil des ganzen Stadt-Befens, die zu Erhaltung obrigkeitlichen Regiments höchst übliche Autorität des sämtlichen Magistratus bockhaftig attaquiret habe, derogestalt, daß diese affaire als causa privata & singulorum leines weges, wohl aber als publici & communis anzusehen, gleichwohl niemand, daß die redditus publici nicht ad defensionem cause publicae gewidmet wird, ableugnen kan, infolglich da ist Magistratus honorem civitatis & capititis vindiciren will, solches luctu aerarii zu thun berechtigt, zugleich nothwendig geschehen muß; zumahlen Magistratus bey diesen Streit über das bonum honestum commune und Beybehaltung Obrigkeitlichen Respocts, zugleich auch auf das bonum utile pauperum vel piz cause gesteckret, und was hinkünftig dem Apothecker zu einiger Satisfaction vor den dem Magistratui angerhanen grossen Tort, zu bezahlen auferleget werden wird, nicht zu ihren Eigennutz und Profit, sondern milden Sachen zum besten anzuwenden bedacht ist, zu geschweigen, daß aus denen in übersandter Specie facti, bestindlichen Umsständen und Momentis, auch in ration. decid, quæst. (1) ausgeführten Juribus nicht anders zu schließen, denn daß der Apothecker alle Unkosten bey der Injurien-Rage wird Senatui restituiren müssen, dannenhero das Aerarium publicum bey Vorschuß des Geldes zu dieser Sache die geringste Gefahr nicht lauffet, und der Rath dessen Administrator, die sumus daher zu nehmen kein Bedenken sich zu machen hat, als in dessen Machten es ohnedem, wie bey voriger Frage angewiesen, nicht einmal steht, diese nach Prostitution seines officii publici, so ohngeahndet hingehen zu lassen, mithin da das ganze Collegium Senatus zur actioni injuriarum, ob schon dessen einzelne Mitglieder dem Injurianten gerne vergeben wölfen, wegen tragenden Urteils dennoch nachgesagzt wird, es offenbare Billigkeit ist, daß publica causa bis zu Ende des Processus auf ein Interim nach Nothdurft zu Hülfe kommen. Urkundlich wir dieses mit unseren Facultät Insiegel bedrucken lassen, so geschehen. Helmstadt

Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät dasselbst.

B

Respon-

RESPONSUM III.

Facultat. Jurid. Hallens.
In puncto Testam. & Hæred. petit.

Argumenta.

1. In Testamento privilegiato parentum inter liberos mag ein hinterbliebener Ehegatte valide nicht instituiret werden.
2. Die Kinder so à successione universi juris deutlich excludiret und nur ad certam summam vocati , sind vielmehr pro legatariis als pro hæredibus zu halten.

Sententia.

Als ihr uns der Susanna Zimm. lediglich N. N. gewesener Ehefrau in favour dieses ihren andern Ehemannes und zum Nachtheil ihrer Kinder erster Ehe hinterlassenes Testament samt denen darüber beygebrachten eydlicher Zeugen Aussagen zugeschickt, und über die Bündigkeit besagten Testaments & qua actione solches zu impugniren sey? Euch des Rechten zu berichten gebethen; Demnach erachten wir Ordinarius, Decanus und andere Doctorss der Juristen-Facultät auf der Königl. Preuß. Universität Halle nach stichiger Berkes und Erwegung vor Richt:

Ob wohl sonst in testamento privilegiato parentum inter liberos ein hinterbliebender Ehegatte nicht mag valide instituiret werden / und jedoch bei obgedachten Testament nicht nur 2. Zeugen exhibiter, welche solches unterschrieben und besiegelt haben, sondern auch dasselbige denen Gerichten übergeben worden und also auf zweisache Art dieses Testamente gnungsam bestätigt zu seyn scheinet;

Weil aber aus allen Umständen erheslet, daß es allhier an dem vornehmsten requisito eines Testaments als gnugsamer Erweisung der personæ defunctæ certæ, enixa ac vere, Sententia er mangelt; indem die angegebene Testatrix nach Inhalt des gedachten Testaments des Schreibens unversahen gewesen, und solches Testament ihr doch nicht in Gegenwart aller Zeugen per testem octavum vorgelesen worden, und also

also solche ganze scriptura einzig und allein auf des Concipienten Glau-
ben ankomme, welches in keiner Sache vielweniger bey einem Testamenc-
tum einen gültigen Beweis macht; Und obwohl die an Sie geschickte Ge-
richts-Personen ihr nachmals ihr angegebenes Testament vorgelesen und
Sie darüber befraget; Sie dennoch darauf nicht dergestalt, daß daraus
ihr recht beständiger Vorsatz abzunehmen wäre, geantwortet, sondern
moribunda sich beschwerte und gesagt: Lasset mich doch damit zufrieden,
ist das nicht ein Gekaufe gewesen, es verlohnet sich wohl die Mühe, auch
endlich auf weiteres Befragen deutlich gesaget: Ihr Mann wollte ja zwar
denen Kindern Geld von denen Aeltern heraus geben; Sie, die Testa-
trix NB wüste aber nicht, wie viel, woraus offenbarlich schelt, daß der
Entwurf des angegebenen Testaments vielmehr von dem hinterbliebenen
Manne, als von dessen verstorbener Frau aus befördert worden, dergleichen
Testamenta nicht zu attendiren seyn.

Vid. Corpzov. p. 3. Conf. 5. def. 8. 9.

Im übrigen die meisten Zeugen in ihrer eydlichen Aussage bekräftigen/
dass Sie von der angegebenen Testatrix zu diesen Actu nicht ersucht wo-
den, auch nicht zu finden, daß diese Testatrix die Gerichte dieserhalb
zu sich erfordern lassen; Hiernechst, da dem überbleibenden Manne alle
Haabfertigkeit und die universitas bonorum, wovon er denen Kindern
ein mehrs nicht / als jeglichem 10. Mthlr heraus geben sollte, assigniret
worden / folglich die Kinder als a successione universi juris deutlich ex-
cludiret und nur ad certam summam vocati, vielmehr pro legatariis,
als pro herediibus zu halten seyn.

arg. 5. 9. Inst. de fidei commiss. hered.

Überdrom ganz unmöglich, daß ein Vicarius der hinterbleibenden Kinder
mütterliche Verlassenschaft ohne einige davon zu edlrende Specificationa
gegen ein geringes davon heraus zugebendes Quantum zu sich nehmen sol-
te, wie doch in dem angegebenen Testamente enthalten ist; noch mehr aber,
daß solch heraus zugebendes Quantum auf des Vitrici Willen beruhem
möge, und die Testatrix nicht wisse, wie hoch sich dasselbe erstrecken
solle, wie in fine der den Übergebung des Testaments gemachten gericht-
lichen Registratur zu erschen; So dann auch der Susannen N. fol. act.
7. 8. und anderer Zeugen eydliche Aussagen die ungebührliche und fast auf
eine Concussion hinaus lauffende Lacesirung des angegebenen Testaments
jemlicher massen beschreinigen.

So erscheint daraus allenhalben so viti, daß obberührte Disposition für ein gültiges Testament nicht zu achten, sondern der verstorbenen Frau hinterlassene Kinder ad successionem ab intestato zugelassen und auf die darzu anzustellende ordinariam hereditatis petitionem contra exceptionem existentis Testamencati mit ihren per modum replicaram ausführenden obigen erheblichen Einreden pro destructione præteriti testamenti zu hören sey. Von Rechtes Wegen.

Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl.-Preuß. Universität Halle.

RESPONSUM IV.

Facult. Jurid. Lipsiens.

In puncto Reivind. utilis.

Argumenta.

1. Die Actio womit ad privationem feudi agiret wird, hat einzig und allein wider diejenigen, so die Lehns-Fehler verübt, keinesweges aber den dritten Besitzer statt.
2. Die Einziehung des Lehns und deren Früchte ehe und bevor dieselbe und zwar prævia causæ cognitione ordinaria erkannt, ist in jure nicht gegründet.

Sententia.

Auf rechtliches Einbringen Titii Klägers contra Valentio N. Belli
wissen wir vor Recht, daß Belli auf die erhobene Klage sich einzulösen
niche schuldig, es ist aber Kl., wann er von der vorhabenden Eingehung
des libellirten Lehnstücks abzustehen nicht gemynet, diezigen einen Va-
sallen als Lehns, folgert zu belangen unbenommen. V. R. W.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig.

Ratis

Rationes Decidendi.

Ob wohl Kl. daß diejenigen, welche an der libellirte Wiese die Mit-
Gelähnswaſſt gehabt, ſolcher indem ſie bey unterschieden begebenden
Fällen, der Lehn keine Folge geleiftet, ſich vorlängt gänglich verluſtig
gemacht, und Et dergeftalt mit der Entziehung zu verfahren wohl befugt,
ihme auch die Frucht-Nieſſung von Zeit der begangenen Felonie gebühret
aufzuheben, ingleichen Bekl. daß ſie die Wiese in Besitz haben nicht in Ab-
rede; Dennoch aber unab dienweil Beklagte keine Lehn-Leute find / fonderm
die Wiese ex alio Titulo besitzen und die Actio womit ad privationem
feudi geſlaget wird / einzig und allein wider diejenigen ſo die Lehn-Għier
verübet, keinos weges aber den dritten Besitzer die Entziehung des Lehnis/
auch und derer Früchte, davon che und bevor dieselbe / und zwar prævia
cauſe cognitione ordinaria zu recht erkannt nicht ſtatt hat; allhier aber
die Lehn-Folger noch zur Zeit gar nicht in Anspruch genommen / weniger
diſſals nothdürftig gehöret worden / ſo iſt wie in Urtheil enthalter, erkannt.
Siga. Leipzig den 12. Mart. 1672.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Ju-
risten Facultät in der Universität dasselbß

RESPONSUM V.

Scabinatus Hallens.

In puerco Rapinæ

Argumentum.

i. Consilium fraudulentum & instrudivum, in delicto rapinæ . accedente facto ipso & rapinæ participatione, zichet ultimum supplicium nach sich.

Sententia.

Auf beſchēhene Denunciation, gehaltenen Registraturen, abgeſoffete
Inquisitionales, darauf erſtattete Antwort / einiger Zeugen ſummarische
auch ad articulos beſchēhene Auſſage, erfolgte confronation, auch eim-
gebrachten Deſenſion Andreas N. wegen angeschuldigten Straffenraubes

B,

bz

betreffend, so uns derselbe, in dem hiebey zurück gehenden volumine Actorum zugefendet und sich des Rechtes darüber zu belehren gebietzen. Erkennen wir Königl. Preuß. des Herzogthums Magdeburg, Schöppen zu Halle, nach deren Verles und Erwiegung vor Recht?

Wird Inquisit beschuldiget, daß Er als Martin Zorge den 15. May c. a. Abends von N. nach N. gehen wollen, aus einen Strauche übern Weinberge gesprungen kommen, Denuncianten so gleich mit einem Prügel über den Arm und Kopf geschlagen, daß er davon zur Erden gesunken auch ihn darnach vollends zur Erde gerissen, und ihm u. Thlr. Franz. Geld, worunter 1. Thaler Zwei Groschen-Stück gewiesen, nebst einen Schnupftuch, hölzern Tobacks-Pfeife, und ein paar Handschuh aus der Taschen genommen habe / und darauf nach N. gegangen. Ob nun wohl eines theils der Denunciant, Martin N. beständig dabey verharret, es auch eydlich besitätcket, daß Inquisit diese That an ihn ausgeübet habe, mithin daß dißsals wider jenen auf die Tortur zu interroquiren gewesen, es scheinen möchte, andern sheils Inquisit zu seiner exculpation ansöhret, daß der eigentliche Thäter Christoph N. in ipso rapinae actu kein operam practiceret, ingleichen aus übermäßiger Trunkenheit gerathen, N. zu beraubten, Inquisit auch noch jung sey, und daß ein dergestalt gegebenner Rath und geringe participation höchst straffbar sey, nicht gewußt auch honsten besagte einiger attestatorum sich wohl aufgeführt habe, einsöglich daß selbige mit der pena capitali zu verschonen gewesen, es das Amt seien gewinne. Dennoch aber und dieweil dem Inquisiten so wohl Johann Christian N. als auch Dorothea Elisabeth N. ausführlich Zeugniß gestattet, daß nicht Er sondern obbesagter Christoph N. den gerügten Straßenraub an N. begangen / welche beyde Zeugen, ob sie gleich nicht omnia exceptione majores, dennoch ad probandum rei innocentiam admittiret werden müssen, hiernächst der Denunciant N. selbst nicht in Abrede, daß er damals bey den geschehenen Überfall auf der Straße etw^s betrunken gewesen, mithiz er in der Person leicht hat irren können, überdas sola Denunciantis depositio, licet jurata kein zureichendes indicium zur Tortur abgiebet, dergestalt hierauf, ob Inquisit nicht selbst oft gewauerten Martin N. beraubet vorzo mit Zug nicht zu erkennen gewesen / andern theils Inquisit zugestanden hat, daß er nicht allein Christoph N. Nachricht, daß Z. von Raths Keller bald herunter kommen werde, derselbe Geld bey sich und solches in der rechten Rock-Taschen stecken habe,

get

gegeben, sondern ihn auch angereichert und vermocht / besagten Z. nachzu-
gehen, indem Inquisitors nicht heraus gehen wollen, weil er ihm konne,
worauf auch N. auf sein Inquisitors Worte den Straffenraub an offenge-
bachten Mart. N. ausgetrieben und er Inquisite davon 4. Thlr. würdig
participiret, ja bloß alleine Schuld habe / daß an N. besagte Misshand-
lung begangen, gestatt N. nichts davon gerouft, wann er es ihm nicht gesaget
hätte / und dann dergleichen consilium fraudulentum & instructivum in
tam atroci delicto accidente facto ipso & capiæ participatione denen
Richten nach / ultimum supplicium nach sich ziehet / hingegen die von
Inquisitoren desfalls pro mitigatione pœnae angezogene momenta hierzu
nichts in recessu haben, so wird Andreas N. (wenn er für gehegten Hoch-
nothypotheticalen Haß, Gerichte auf obgedachten seinen Bekanntnis nochmals
verharret, mit den Schwert von Leben zum Tode gebracht, auch dessen
Corper hiernebst auf ein Rad geflochten.

Von Rechtes Wegen.

Urkundlich mit unsern Insiegel versiegelt.

Königl. Preuß. des Herzogthums Magdeburg
Schöppen zu Halle.

RESPONSUM VI.

Facult. Jurid. Altioriens.

In puncto Reivind. eines Klosters.

Argumentum.

- I. Alle alienationes bonorum Ecclesiasticorum wann nicht augenscheinlich dargethan werden kan, daß die à legibus & canonibus vorgeschriebene causæ solennitatesque bei vorgegangener distraction præcise in acht genommen worden, sind von Unkräften, His enim deficientibus alienationes ejusmodi tanquam nullitatis vitio laborantes subsistere nequeunt.

Se-

Sententia.

Aus denen uns Endes benannte übersandten privat Actis haben
wie des mehrern zu vernehmen gehabt, was massen die Königl. Preuß.
Herrn Officiales fisci des Fürstenthums N. E. wohl lobi Magistratum
der Stadt N., wegen des Themahin von dem Dom-Capitel sede vacante
in Ao. 1553. wiederläufig, und nachmahlen von Sigismundo Erz-Bis-
choffen zu Magdeburg und Administratore besagten Fürstenthuma, als
damahlichen Landes-Herren (nach dessen in Ao. 1557. beschehener gnädigster
ratification und confirmation des erstbenannten Contracts) mit Con-
sens des Capituls in Ao. 1564. erblich erkaufsten desolaten Klosters, in
Anspruch nehmen, und dasselbe viadiciren wollen. Wenn denn wohl
ermeldter Rath mit Herrn Klägern bis zur Duplic verfahren, und aber
gerne belehret seyn wolte, ob und wie ferne seine intention bey denen op-
ponirten Exceptionibus, sonderlich die Haupt-Sache und eventuale
Actis contestation betreffend, fundire seyn möchte, dahero uns ersucht,
ein ausführliches Responsum Juris cum rationibus dubitandi & deci-
dendi darüber zu ertheilen. Als haben wir denen zur Justiz thuer abge-
legten Pflichten gemäß nicht ermangeln, eingang berührte Acta fleißig zu
durchlesen, wohl zu erwegen, und bey collegialischer Versammlung darüber
nothdürftig zu deliberiren. Erkennen und sprechen demnach hierauf
welcher massen wir, bey Erwiegung aller und jeder momentorum und
Umstände der Sachen, nicht anders wahrnehmen können, als das E.
wohllobl. Magistrats-Intention vor gericht uund wohl gegründet zu ha-
len.

Es ist ist zwar wohl nicht ohne, daß das veralienirte Kloster ein
bonum Ecclesiasticum sey, dergleichen Güter denen bekannten Richter
nach, nicht alienaret werden können, prout praclare ab Imperatoribus
constitutum legimus in L. 14. G. de S.S. Eccles. non valere alienatio-
nem talem, etiam si omnes cum religioso Episcopo & Oecono mo Cle-
tici in earum professionum alienationem consentiant, ad dicta rati-
one, quod sicuti ipsa religionis & fidei mater ecclesia perpetua est,
ita & patrimonium ejus jupiter illæsum servari debeat. Woraus denn
ersolget, daß auch diese alienatio von Unkräften mithin der revocation
unterwürfig seyn müssen, bevorab wenn nicht augenscheinlich vargethan
werden

RESPONSUM VI.

17

werden könne, daß die à legibus & Canonibus vorgechriebene causa solennitatisque bey vorganger distractione præcise in acht genommen worden; His enim deficientibus alienationes ejusmodi tanquam nullitatis vitio laborantes subsistere nequeunt per L. 5. C. de LL. welches bey Mangel dieser alienation gleichfalls will impunitet werden.

Alleine wie in angezogener Sanction die glorwürdigen Fürsten Ihren Eßter vor die Wohlfarth der Kirchen gar sorgfältig verspüren lassen, und dahin abzielen, daß nichts dergestalt einer pia causa schädlicher, ohne die dauerste Noth widerfahren, also haben Sie auch wohl gewußt und erwogen, daß einem jeglichen pio corpori das contrarium begegnen, einsoßlich solche motiven ins Mittel kommen können, welche die alienation zu Ihren besten und geistlicher Wohlfarth nicht nur verstatten, sondern auch gar erheischen und erfordern; gestaltsam von denen rebus sacris & cultui divino dicatis so gar unter Justinianus in L. 21. & subjecta eidem auth. dict. tis. gewisse Fällt excipit, geschweige denn von denen rebus ecclesiasticis, welche in gradu venerationis jenen multis para sanguis nachgehren; als wovon bereits der Imperator Anastasius die alienationem ver stattet, in verbis: nisi utilis sic venditio, aut hypotheca aut permutatio aut perpetua emphyteusis, hoc est, quando pretium ejus quod venditur aut mutuum quod sub hypotheca sumitur, profuturum est, ad liberationem debiti &c. Cui postea adstipulatur Justinian. in Nov. 120. c. 6. quos secuti sunt & ipsi Pontificium summorum Canones, ceu videre est in can. 13. can. 15. can. 32. can. 53. can. 70. Caus. 12. qu. 2. vid. Guil. Redoam. tract. hujus argument. proprius in caput de causis propter quas sunt alienationes rerum Ecclesiz p. m. 112.

Gleichwie nun dieses erste fundament, worauf die Herren Officiales ihre Klage gebauet, durch angeführte placita legum Canonumque sancta zur Gnuge abgelehnet wird: Also gewinnet es mit dem andern nemlich dem defectu non exhibitarum requisitarum solennitatum & causarum eine gleiche Bewandtheit, von welchem hernach Meldung geschehen soll.

Anreichend demnach die alienationem des Klosters questionis an sich selbst, so findet sich bey derselben justa, pia, utilis & necessaria causa, nemlich ieruptio bellica & insans metus desolationis totius Ecclesie terrarumque & subditorum ejus justissimus, in dem, wie die Worte in primo instrumento quod habetur fol. 31. lauten / Herr Mars-

E

graff

graff Albrecht das Stift ohnversehens mit Hertz-Krafft überzogen / und solches mit Brand re. zu verheeren gedrohet / zu dessen Abwendung denn das Stift den Herrn Margrafen selbst 16000. Rthlr. dem Brandmeister und seinen Schreiber aber 1760. Rthlr. auszahlen müssen / womit denn der erste Contractus antichreticus sive retrovenditionis seine gute Richtigkeit und gültige Beständigkeit hat. Absonderlich da selbigen Serenissimus & Reverendissimus Successor Sigismundus Princeps ex Domo Brandenburgica 4. Jahr hernach unter seiner Fürstlichen autorität ratificaret und bekräftiget / wie das Instrumentum fol. III. seq. Actor. bezeuget; ja in 6. Jahren hernach A.O. 1564. solchen Contractum temporalem gar in einen erblichen und perpetuirlichen verwandelt / wie ex Documento subl. B. fol. 35 Actor. erhellte / welche dreyfache per intervallum wiederholt Handlung / so wohl ipsius Reverendissimi , als des Capituli constantem , deliberatam & enixa voluntatem zur Gnüge an Tag leget. By so bewandten Umständen und argumentis hat der Magistratus intentioni adverse partis mit gar guten Fug exceptionem non competentis actionis entgegen zu setzen vermecht / idquo partim ob titulum in allegatis emtionis contractibus expressum partim etiam ob præscriptiōnem temporis immemorialis zu welchen noch die allernädigste declaration Thirt Königlichen Majestät ex Rescripto d. 14. Martii 1707. fol. 107. ianquam in vim rei judicatae gerechnet werden kan.

Es vermeinten zwar Herrn Klägere / daß durch diese exceptionem non compet. act. summæ Principis potestati in sacris zu nahe getreten werden wolle: Allerdings aber in dem vorhergehenden ex Jure bewahret worden / quod alienatio hujusmodi bonorum certo modo sit licita & quilibet legitima acquirens à summa etiam potestate Principis vi offici quod gerit in terris divini , Altissimi vice tuendus magis quam laedendus . so ist desgleichen ex ipso rei natura fluens exceptio vor nichts anders , als vor ein solch juris præsidium zu halten , dadurch eben ein gerechter Richter / als zum Schutz und Handhabung seines juris quaesi angestrebet wird ; Allermassen denn beklagter Rath solche Zuriicht aus vor höchst belobten Rescripto Regio getrost und freudig zu schöpfen gehabt hat ; Unreichend hiernechst vors andere den defectum Solennitatum , so ist hieran nicht einsten zu gedenken ; angesehen (1) caufa alienationis , nemlich die äußerste Noth in ipso instrumento alienationis klarlich exprimitur ; So findet sich (2) an dem Consensu tam Capituli quam

quam Reverendissimi & Sorenissimi welcher zugleich gnädigster Landes-Fürst gewesen / auch nicht der geringste Mangel oder Zweifel , woraus dann (3) adhibitio solennitatum debita völlig zu schließen , welches alles mehr ermehrter Magistrat nicht allein in exceptionibus , sondern auch und vornemlich in Duplicis ex Cothmanno & alis dermassen ausgeführt , daß mit Bestand nichts darüber eingerendet werden mag . Denn in Wahrheit , wer will sich wol in die Gedanken einsteigen lassen , daß der damahlige theure Fürst Sigismundus , und das venerabile sanctumque & illustre Capituli Collegium nebst ihren Fürstl . Oberhäupter die requisita & Legibus necessaria werden hinten an gesetzt / unfolglich wider ihren Eyd , Amt und Pflicht gehandelt haben . Auf solche entorenia in manes placide in Domino dormientium muß es endlich ankommen / wenn man solche pacta sanctaque fidei Religionis placita Antecessorum in officio Vicariatus Dei stantium , will in Zweifel ziehen , oder gar übern Haussen wesen / womit auch denen andern objectionibus , bevorab aber der parviciati pretii ihre abhelfsiche Maße ertheilet wird / denn zu geschweigen dessen was auch diffalls gar statlich darwider in angeregten Duplicis , auch mit Documentis dociret und erinnert worden , so wird ein mit seinen Obern contrahirender Unterthan der Sache hierinnen nicht leicht zu wenig thun dorffen / bey diesen so considerabeln momentis & argumentis , muß die præscriptio temporis sesqui secularis allerdingz ihrn unumstößlichen effect haben , bevorab da den Magistratu , ohngeachtet der vielen darzwischen vorfallenden eventum , niemahln keine Verhinderung im Weg gelegt , sondern sie jederzeit in quieta possessione gekaffen worden ; Allermassen in vorangeregten Duplicis abermahlen nicht alleine in diesen Punct sondern auch in andern ausführlich mit Bestand erörtert und dargethan worden , dergestalt , daß wir uns loco ulterioris tractationis , ne adum ageremus darauf zu berufen , wie hiermit auch geschiehet / kein Bedenken gehabt , und dieses um desto mehr , nachdem Sr . Königl . Majestät auch solches , Threm hohererleuchtetem allergnädigsten Ermessen nach , prælaudato loco selbst nicht anders befinden können .

Dieses haben wir , wie Eingangs erwähnet , unsern zur Gerechtigkeit abgelegten Pflichten gemäß , bey dieser wichtigen Sache , Rechtes zu seyn erachtet / andera reissen judiciis unvorgreiflich . Urkundlich unter unsern grossen Facultatis Instegel . So geschehen in Altorf den 11. Julij 1712.

Q.S.)

Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät
bey Nürnbergischer Universität hieselbst.

RESPONSUM VII.

Facult. Jurid. Wittenbergens.

In eadem causa

Argumenta.

1. Jura canonica exigunt ut in alienatione bonorum Ecclesiasticorum non tantum justa & necessaria aut saltem evidenter utilis causa adsit, sed & ut alienationem causæ cognitio præcedat, & deliberatio cum capitulo, sine qua intelligi non potest, an vera necessitas an utilis alienationem exigat.
2. Die Domain-Güter eines Stifts, können durch keine ansdere als durch eine præscriptionem inmemorialem erlangt werden.
3. Dringende Schulden sind pro causa necessaria alienationis zu halten.
4. Ein jedes Instrument hat præsumptionem veritatis vor sich.
5. Quando de Contractibus antiquis quæstio est, ei qui solennitates non accessisse affirmat, probandi necessitatem incumbere tenet.
6. Die Solennitates Juris Canonici werden bey denen alienationibus bonorum Ecclesiasticorum in Teutschland nicht eben so genau erfodert.
7. Bona Domania esse intelligentur, nisi quæ vel ab initio mensæ Episcopali destinata vel postea eidem legitime addita, & ut loquuntur incorporata fuerunt.
8. Mala fides antecessorum kan' denen successoribus nicht schaden,

den, wenn diese vor sich über die in Rechten gesetzte Zeit sich in possessione bonaे fidei befinden.

Sententia.

Als dieselben uns ihren Bericht und angehängte Rechts-Frage, nebst gehaltenen privat-Actis zugeschickt, und unsere Rechts-Belehrung dawer gebethen; Demnach erachten, sprechen und erkennen wir Dechant/ Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenberg / darauf im Rechten ergründet; hat der Königl. Preußische Advocatus fisci wegen des themahs von dem Dohmo Capitul sede vacante Ao. 1553. dero Vorschren den Rath zu N. wieder läufiglich und nachmals von dem Administratore des Fürstenthums mit Consens des Capituls Ao. 1564. erblich verkaufsten desolaten S. Agnesen Closterr wider dieselbe die fol. 28. befindliche Vindicationis Klage erhoben, worauf sie mit demselben darüber bis zur Duplic versfahren und numehr ob obermeldten Advocati fisci Suchen in Rechten gegründet sy, oder ob nicht vielmehr dieselben mit ihren Exceptionibus fundiret, und von der Klage zu absolviren wären, berichtet zu werden verlangen / nach mehrern Inhalt des uns zugeschickten Berichts und derer beygehenden privat-Acten.

Ob nun wohl es das Ansehen gewinnen möchte, ob wäre der im Jahr 1564. geschlossene fol. 53. seq. befindliche Kauf-Contract allerdings vor unbeständig zu halten / in mehrer Erwegung, daß die alienationes rerum ecclesiasticarum regulariter verboten;

t. sis. x. de reb. eccl. non alien.

L. 14. C. de SS. eccl.

und bey gegenwärtigen Verkauff es an einer causa justa, necessaria aus utili erlangt, welche doch nach denen Rechten zur Beständigkeit einer solcher alienation erfordert würde.

Clem. I. de reb. Eccl. non alien.

auch die übrigen Solemnitäten hiebey nicht adhibitet werden, indem nicht zu befinden, daß dabey eine zulängliche cause cognitio und deliberatio cum Capitulo vorgegangen, die Capitularia auch weder darein consenseret, noch das Instrumentum Contractus unterschrieben, Jura autem Canonica exigunt, ut in alienatione bonorum ecclesiasticorum non

tantum justa & necessaria, aut saltem evidentia utilis causa adsit, sed & ut alienationem cause cognitio precedat & deliberatio cum Capitulo, sine qua intelligi non potest, an vera necessitas, aut utilitas alienationem exigit

C. I. X. de reb. eccles. non alienand.

C. I. in ota cod.

utque hi, qui interfuerunt deliberationi, nomina sua subscriptant, quo de consensu eorum constare possit,

Redean. de reb. eccles. non alienand. qu. 23. n. 4.

Linckig. ad. X. lib. 3. tit. 13. §. 6. n. 4.

und weder des Papstis noch des Käyfers Consens beygebracht sy / so doch hiebey beydersens nöthig gewesen. Sicuti enim jure canonico præter reliquias solennitates in alienationibus honorum ecclesiasticorum Pontificis consensus requiritur.

C. 2. X. de reb. eccles. non alien.

D. Lincker ad Dogm. d. tit. qu. 5.

Ita in Episcopatibus, qui feudi jure ab Imperio tenentur alienationem sive Imperatoris consensu fieri non posse contendunt.

Dd. cit. Brunnemann consil. I. n. 150.

D. Ockel. de prescript. immemorial c. 4. tb. 37.

Hiernebst eingewendet werden möchte / ob könnte die Exceptio præscriptionis denteselben ebenmäig nicht zu statten kommen, in ferner Betrachtung, daß die Domain-Güter eines Stiftes durch keine andere als durch eine præscriptionem immemorialem erlanget würden/

Brückner. D. Domani. c. XI. n. 92.

Klock. cons. 44. n. 184.

Brunnem. cons. 29. n. 291

dergleichen aber allhier nicht vorhanden, cum immemoriale tempus dici non possit cuius in contrarium memoria extat, licet illud cencum annorum spacium longissime excedat.

Felin. ad C. 13. X. de prescript.

W. Senb. cons. 2. n. 77.

Denteselben auch der mala fides entgegen steht, indem dies Vorfahren wohl bewußt, oder doch wohl wissen können, daß dergleichen Veräußerung unzuläig und unbeständig sy, auch da sie solches nicht gewußt, ihnen doch ihr error juris nicht zu statten kommen könne.

L. 32.

L. 32. §. 1. L. 31. pr. ff. d. usurp. & usuc.

L. 4. L. 8. L. 9 ff. dejur. & fact. ignor.

endlich angeführt wird, es sei das mehrgedachte Closter gar nicht dem Bischof zu N. sondern dem Vabk unmittelbar unterworffen gewesen, und also die von jenem unternommene alienation um viel weniger zu attendieren; dannenhers daß des Advocati fisci Intention satsam fundiret und dieselben das libellirte Closter hinwiederum abzutreten, auch de fructibus perceptis & percipiendis Rechnung abzulegen verbunden wären, inforriet werden will; dieweil aber dennoch die alienationes bonorum ecclesiasticorum nicht eben schlechterdings verbothen;

L. 17. C. de Sac. sanct. Eccles.

Brannem. ad auth. quas actiones C. cod.

und es bey gegenwärtiger Veräußerung an einer causa necessaria nicht erlangt, indem mehr als zu wohl bekannt, was massen Ao. 1553. als der Wiederkauß mit dem Capitul getroffen worden, Margraff Albrecht zu Brandenburg das Stift zu N. mit Heeres Kraft überzogen, und von denselben zu einer Brandschädigung gezwungen, zu der Zeit aber, da hierauf der Administrator Sigismundus den Erbkauff geschlossen, das Capitul mit vielen Schulden beschweret gewesen, gestalt denn solches aus dem Kauff, Contract gnugsam zu ersehen, dringende Schulden aber allerding pro causa necessaria alienationis zu halten,

C. 1. X. de reb. Eccles.

in dem Contract auch ferner gedacht wird, daß die Veräußerung mit Vorbewußt, Consens und Bewilligung des Dohm-Capituls geschehen, zu welchen Ende der damahlige Dohm-Dekant nebst dem Seniore bekannt, und des Capituls groß Inseigel, nebst des Administrators Siegel anzuhängen lassen, und daß solches alles also geschehen, um so viel mehr zu glauben, weil nicht allein ein jedwedes Instrumentum die præsumptionem veritatis & solemnitatis vor sich hat. §. 16, & §. 11. Inst. de Stipulat.

L. 30. ff. de V. O.

L. 14. C. de contrahend. vel comm. Stipul.

Carpz. L. 1. Resp. 80.

Gnid. Sap. Decis. 151.

unde Episcopo consenti in instrumento venditionis alienationem in utilitatem ecclesie factam esse, credi debere contendunt,

Gothm.

COLLECTIO II.

Cathm. Vol. I. Conf. 28. n. 185.

Alenoch. conf. 371.

sondern auch solche præsumption althier um desto mehr statt finden muss, da da validicata eines so alten und bereits vor mehr als 200 Jahren geschlossenen Kaufs gestritten wird. *Quando enim de contractibus antiquis quæstio est, et. qui solemnitates non accessisse, affirmat, probandi necessitatem incumbere teneat.*

Dec. Coasit. 341.

Caval. Vol. I. conf. 47.

Wesenb. conf. 59. n. 23.

Cathm. Vol. I. Resp. 28. n. 73. seqq.

Die præscriptio singulorum canoniconum aber eben nicht in jure pro forma zur Beständigkeit eines solchen Kaufs erforderlich wird, zugewiegen, dass nach unterschiedener Rechtes Lehrer Meynung, die Solemnitates juris Canonici bey denen alienationibus bonorum ecclesiasticorum und in Tyschi land nicht eben so genau erforderlich und beobachtet zu werden pflegen,

Glymann. L. 2. dec. 51. n. 10.

Add. Guod. Papa. Dec. 147.

So viel den hiernecht erlangenden Consensum Pontificis & Imperatoris anbelangt, nicht alleine in der Duplica fol. 103 angeführt wird, dass diesfalls s. Kaiserliche Confirmationes verhanden, sondern auch bewährter Rechts Lehrer Meynung nach, bey Veräußerung einzelner Stücke von einem Reichs Lohn der Consensus Imperatoris eben nicht schlechterdings nothig ist,

Schilter Ex. 45. §. 68.

Servu. S. I. F. c. 14. a. 29. n. 5.

D. Ockel. t. e. cap. 4. th. 39.

des Papiss Consens aber, da der Administrator Sigismundus sich zur Evangelischen Kirche bekannt, keineswegs erforderlich werden mögen, und ohnedem in Deutschland bey vergleichlichen alienationen nicht requirierte wird,

Linck. ad Dece. tis d. reb. Eccles. alien. §. 6. p. 429. ibique

Wagner add. Lyncker. ad Dese. p. 121.

auch nicht zu ersehen, wie der Fiscus diese Exception, so de jure tertii ist, urgiren können, zumahl da selbiger vielmehr die facta des Administrators Sigismundi zu præstieren verbunden, das veräußerte Stück auch ohnedem ein desolates Kloster gewesen, darinthen die Nonnen bereits vor

Schlich

Schließung des Kauf-Contractus ausgestorben, und als der Administrator nebst dem Stift sich dessen Dazumahls, als eines praedii vacantis, angemessen, solches secularisiret und veräußert, wobey es derer angeschürten soleuacitatum juris canonici um so viel weniger gebraucht, hiernebst die Exceptio prescriptionis denselben allerdings zu statten kommen muß, indem althier kein tempus immemoratio sondern nur eine Zeit von 44 Jahren, als welche zur prescriptione rerum ecclesiasticorum schon zugänglich

Nov. 131. c. 6.

Aust. quas actiones C. d. §. Eccles.

nöthig gewesen, zumahlen das Closter questionis zu denen Domanial-Gütern des Stifts N. nicht gehöret, noch dafür vom Advocato Fisci ausgegeben wird, gestalt denn solches auch niemals dem Stift incorporeirt und mensce Episcopi destinicer worden / bona autem domanialia nulla esse intelliguntur, nisi quae vel ab initio mente Episcopali destinata, vel postea eidem legitime addita, &c. ut loquuntur, in corporatu fuerunt.

Choppin d. doman. l. 1. t. 2. n. 9: seqq.

Boer. Dec. 745.

D. Stryck. de sent. comit. Princip. serend. sb. 47.

die Zeit der 44. Jahr aber auch nach Abzug des dreißig jährigen Krieges vorängst verflossen, in prescriptione longissime temporis auch bona fides presumicre wird, und nicht abzusehen, wie denenselben oder den Vorfahren ein mala fides beygemessen werden möge, da sie den Kauf-Contract vor sich haben, und so lange Zeit das Closter geruhig und ohne einige Contradiction besessen / auch nicht beygedracht, daß die Solennia nicht observireret, oder Error juris hierbey vorgelaufen wäre, gestalt allenfalls, wenn etwas hierbey verschenen worden / es vielmehr auf einen Extorem facti alieni ankommen würde, als wenn zum Exempel, bero Vorfahren in denen Gedanken gestanden, daß eine necessaria alicui causa vorhanden sey / und solches sich gesetzten Falls doch also nicht befunden hätte, verglichen Error facti aber weder enim malam fidem inferiret, noch in acquisitione rei alienae per prescriptionem dem Possessori hindeßlich seyn mag, nicht zu gedachten, daß nach derer Rechts-Lehre Meyn Augy mala fides antecessorum denen successoribus nicht schaden könne/



wenn

wenn diese vor sich über die in Rechten gesetzte Zeit sich in possessione doen hdei befanden.

a. c. 14. d. R. I. 6.

Maseard. Concl. 1213. n. 29.

Ant. Fab. Cod. l. 7. tit. 13. def. 2.

welches in gegenwärtigen easu außer Zweifel ist / da denselben von Zeit des getroffenen Contracts, an von niemanden auch so gar zur Zeit, da Kaiser Ferdinandus II. so. 1629 das Edict de restituendis bonis Ecclesiasticis ergehen lassen, ungetrachtet damals das Stift N. einen Catholischen Bischoff den Erz-Herzog von Österreich Leopoldum Wilhelmum gehabt, einiger Streit wegen dieses Desolat-Closters möviret worden, ferner des Advocati fisci Vorgeben in replica, ob wäre dieses Closter nicht dem Bischoff zu N. sondern dem Pabst ohne Mittel unterworffen gewesen, ungegründet, auch unerheblich ist, indem einen theils solches unzuwiesen und das Gegentheil aus der Beylage sub N. 3, fol. 110, abzunehmen / andern theils die Jura Pontificis post transactionem Passaventum und dem Religions-Frieden inter Protestantes suspendiret worden, und also die Jura Pontificis dem Administratori so das Closter alieniret zugestanden, endlich denselben allerdings die dispositio Instrument. Pac. Osmaab. art. 5. & art. 11. so wohl der fol. 106, angeführte Land-Tags Abschied und Homagial Recess, vermöge dessen die Bona Ecclesiastica und die so davon secularisiret sind, in den Statu, wie sie ante instrum. dictæ Pacis gewesen, verbleiben sollen, zu statten kommen muß, so erscheint hieraus allenfallsen so viel, daß dieselben von der angestellten Fisicalischen Klage billig zu entbinden / Von Rechtes Wegen.

Urkundlich mit der Juristen Facultät Tussiegel versiegelt.

Dechant, Ordinarius auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenberg.

RESPONSUM VIII.

Facultas Jurid. Marpurgens.

In eadem causa,

Ar-

Argumenta.

1. Alienatio rerum Ecclesiasticarum ist nicht simpliciter verbothen.
2. Subscriptio Capitularium wird von den D. D. Pontificiis pro levi modica hodieque non necessaria neque in considerationem veniente gehalten.
3. Per jura vulgata wird præsumiret actum aliquem rite & solenniter geste figestus sit authoribus illis qui ad actum requiruntur.
4. Unanimi Interpretum placito ist intraduciret, quod longi vel longissimi temporis de cursu omnis defectus qui contra Contractum allegari possit purgetur & suppleatur.
5. Successor tenetur facta Antecessoris præstare.
6. Præsumptio immemorabilis wird pro lege & veritate gehalten und in hac præsumtione non curandum est de bona vel mala fide.

Sententia.

In Sachen des Königl. Preuß. Fisci in Fürstenthum N. Kläger an einem entgegen und wider den Magistrat der Stadt N. Beklagte am andern Theil, in puncto Vindicationis des desolirten Agneten Clossers: Ecken und sprechen wir ic. nach eingeholten Rath auswärtiger Richter: Gelehrten für Recht:

Dass beklagter Magistrat von angestellter Klage zu absolviren seyn/wit wir denselben hiermit absolviren. Compensatis Expensis V. R. W.

Dass dieses Urtheil denen Aktion und Rechten gewidz, bezeugen wir Decanus und übrige Doctorres und Professores der Juristen Facultät bey Fürstl. Hessischen Universität zu Marburg. Urkundlich unsers hinneben gedruckten Facultät Insignis

(L.S.) Fr. Hamrath,
N. Schwarzh.
Rath.

22

Rationes Decidendi.

Dass in gegenwärtiger Sache zwischen dem Magistrat von N. und dem Thum, Capitul des Stifts zu N. 1553, geschlossene Contract pro emtione, nicht aber pro Contractu pignoratio zu halten, ist aus dem senors derselben, und denen darin befindlichen deutlichen expressionen offenbar / und in keinen Zweifel zu ziehen, was aber den darauf ao. 1564, erfolgten und mit den Herrn Administratore Sigismundo celebrirten Erb-Verkauff, darinnen dem Magistrat von N. das desolirte Agneten-Closter erb- und und eigenthümlich verkauft, übergeben und aufgetragen worden, angehet / so will zwar Fiscus diese Veräußerung fix null und nichtig halten, so gar / dass auch ipse alienans Sigismundus den Handel hätte retractiren, und das verduserte Prædium vinsicieren können, weilen die Alienation bonorum ecclesiasticorum, nicht alia de jure unkräftig sondern auch necessitas & utilis nos non solennitatis requisita an diesen Contractu fehlen, es erscheint aber aus denen Umständen so viel, ist auch ex jure nicht weniger zu behaupten, dass oßt besagter letzter Contractus de ao. 1564, nicht pro nullo & invalido zu halten sey, in reisser Erwiegung, dass erstlich alienatio rerum ecclesiasticorum nicht simpliciter verothen, sondern erlaubt, wie zu sehen

Nov. 46. 54. 67. & 170. also l. 14. C. D.

S.S. Eccles, vergebens angeführt / als welcher bloß de eccllesia Constantiopol. redet. Es lässt sich auch Auch, multo magis C. de SS. Eccles. hinc nicht ziehen, weilen die Frage allhier von einem desolaten erledigen und dem Fisco heimgesunkenen Closter ist. Beweisen, dass die Nothwendigkeit und Nutzbarkeit des ersten Contracts ebener massen offenbar genug, weilen dadurch dem Land und allen Unterthauen die gänzliche Verherung abgewendet worden, so ist auch das Stift zu N. damahlerwicht im Stande gewesen die erforderlichen Geld-Summen anbest aufzubringen, inmassen ausdrücklich in Contractu d. Ao. 1553, gemeldet wird / dass sie am Unterstand zu anderer schlächtiger Versicherung nicht hadde kommen können, und desswegen Bürgermeister und Rath das Closter verkauft haben; Alldiereis sen nun necessitas & utilitas zu Zeiten des Contracts mit dem Capital evident genug ist / so hat es mit dem zweyten Contract eben dieselbe Bewandtniß / wären darin die emtio continuiret und erblich gemacht, auch allerdings erlaubt gewesen wäre, gleich anfanglich einen erblichen Verkauff

18

zu treffen, wie da an Magistratus zu N. sich das Naher-Recht, wann das Kloster sollte erblich verkauft werden, dazumahl ausbedungen und Kraft dessen auch erlangt hat, wie aus dem Instrument zu sehen, ob es nun schon keine absolute Nothwendigkeit war, gleich wie Fiscus vorgibt, daß der Wiederkauf in Erbkauff verwandelt worden, so ist auch hieran nichts gelegen, denn gleich wie denen Coactrahenten frey gestanden einen Kauff oder sonst etwas zu machen, also hat es ihnen auch frey gestanden den Kauff entweder für oder hertach erblich zu geben und zu machen und haben dannenhero dieselben sich dieses ihres Rechts bedient, zu geschreien, daß nach etlichen hundert Jahren fast unmöglich zu Judicieren, was dazumal für ein Status rerum gewesen, ohnedem aber wider die Billigkeit zu laufen scheint, einen vor einen Statu und Principe Imperii aus erheblichen Ursachen, und aus voller Gewalt gemachten Contract nach Verfließung so langer Zeit zu widersprechen; Drittens, daß an denen Solennitaten kein Mangel erscheine, weilen substantialia alienacionis nemlich consesus Episcopi und Capituli augenscheinlich vorhanden, daß aber Capitulares nicht subscribiret, schadet hieran nichts, weilen nicht allein der Thum-Déchant und Senior in Instrumento ihren consensum exprimit, sondern das Sigillum Capituli auch mit angehängt haben, über das auch die Subscriptio Capitularium von denen d. d. Pontificiis selbst pro levi modica hodie quo non necessaria nequ in coconsiderationem veniente gehalten wird, wie zu sehen apud allegatos ab

Eynest, Corbmann, Vol. I, Resp. 28. Num. 131. & seqq.
und noch über das viele in der Meynung seien, daß die Solennitates Canonice heut zu Tage nicht so rigorose zu attendiren seyn.

Vid. Corbmann, ad Resp. num. III.

Nachdem auch die subscriptione bloss ad consensum declarandum erforderet wird, so kan das Sigillum eben dieses ausrichten, wie ex Ludovico Romano Schaeffio & alibi erweiset.

Corbmannus d. I. num. 133.

Dass causa cognitio und deliberatio vorher gegangen, erscheinet hin und wieder aus dem Wort des Contracts und denen darin beschriebenen langen Tractaten, es wird auch per iura vulgata presumiret actum aliquem rite & solenniter geste, ligestus sit authoribus illis qui ad actum requiruntur ut hic Episcopo & Capitulo, die Papstes Consensum können wir per principia Religionis & post suspensum ejus juridic

D 3

ditionem in terris protestantium nicht nöthig erachten, was abes Consensum Imperatoris belanget, wird derselbe ad alienationem vel Ecclesiastice qua talis nirgend in denen Novell. Justin. erforderet und ob wohl derselbe ad alienationem feudi Imperii nöthig ist, so ist doch consuetudine & usu recipirot, das eine Veräußerung von einen Stück von einem Reichs-Leyn wohl ohne dessen Consens geschehen könne / adeo ut Piaceps etiam in consilio Imperatore donare possit, wie zu schen.

ap. Sarnv. S. I. T. ap. 14. apb. 20. & ibi allegatos.

zudem so haben auch Beilagte zum Überfluss auf S. Kaiserl. Majestät Confirmationes sich bezogen, welcher gestalt dann auch hie von kein Man gel erscheinen möchte. Wann dann nun auch schon an einigen Solennitäten etwas zu desideriren seyn solte, so ist gleicher massen unanimi inter prout placito introduciret quod longi vel longissimi temporis decursu omnis doctodus qui contra contractum allegari potest purgetur & supplicatur teste

Geb. 2. Obs. 71. num. 8.

Viertens ist hier zu erwegen, daß des Agneten Klosters desolat und mit der Administrator Sigismund selbst belehnet, erledigt demselben also heimgesassen, weils schon a. 1555. die Jura Pontificis hoch besagten Administratori zugesassen und derhalben nicht anders als andere bona Ecclesiastica zu consideriren, welche auch privatim eingethan werden können/ wie die Erfahrung von dergleichen Gütern tota die lehret, welches desto weniger difficultaten in praesenti casu haben mag, weilen Magistratus dieselben von Bischoff selbsten justo titulo behalten und ad causas pias offt besagte Kloster-Güter anwendet, nachdem dann ex supra deductio zu schließen, daß der mit Sigismundo Archi-Episcopi getroffene Contractus nicht pro nullo & invalido zu achten, so fliessen von selbsten dar aus, daß derselbe für sich nicht gehalten seyn könne diesen Contract zu retractiren, viel weniger aber das Jus retractandi auf seine successores und insonderheit seine Königl. Majest. in N. transmittires habe, es folget mehr das Gegenthell & quod successor teneatur facta Antecessoris præstare, in mehrern betracht, daß dem Fisco über obiges alles noch præscriptio temporis immemorialis entgegen steht / da sonst Ecclesiastica ad præscriptionem nur 40. Jahr genug seyn.

per Nov. 131. o. 6.

Afascard. consol. 1221. numm. 29. & 73.

Nun

Nun wird ja præscriptio immemorabilis pro lege & veritate in dubiata gehalten,

Mascard. d. l. num. 49. 51. per 31. §. d. ag. quod & actio l. i. §. ult. l.
ult. d. ag. & ag. plus.

dass mit nichts zu sehen ist, wie nach Verfleßung so langer Zeit mit einigen Schein jemand seiner beständig genossenen possession zu entzehen sey, dann solcher gestalt würden alle Dominica ad summam incertitudinem redigiret werden, wann man nach etlichen Seculis de Dominicō rerum suarum sollte Anfechtung gewärtig seyn. Es steht zwar Fiscus in der Meynung / dass der Magistrat zu N. in mala fide sey, durch welche auch præscriptio immemorialis vitiaret werde, es erscheint aber erstlich mala fides magistratus & actis in geringsten nicht / inmassen nicht zu behaupten steht. dass wann ein Unterthan cum Principe suo contrahiret tq. cum persona Illustrissima & fonte juris, veritatis & fidei derselbe in mala fide sey, weil er denken sollte Principem præter jus & fas aliquid agero. Weil dann Magistrat nicht allein einen aufrichtigen Contract für sich hat, weilen ihm ferner auch niemahlen weder ao. 1629. da das Edictum de restituendis bonis Ecclesiasticis ergangen und da Leopoldus Wilhelmus von Österreich Bischoff gewesen / einiger scrupel moviret worden, da übrigens das Instrum. pac. Art. 5. & Art. ii. verglichen die offe allegirte Land-Tages Abschiede und Homagial recessse, wie auch die leicht ao. 1707. von Sr Königl. Majestät beschchene völlige restitution ihme suffragiren, so können wir offe besagten Magistrats malam fidem hieraus nicht erhöhlen, sondern seind in der Meynung quod bona fides nicht als kein præsumiret werde, per ea que tradit,

Mascard. concl. 1220. num. 44.

Sondern auch quod in præscriptione immemoriale non curandum sit de bona & mala fide wie Salicatus redit apud Mascard. d. concl. num. 45. Carpz. p. 2. Const. I. def. 7. n. 12. & quod procedat sine titulo, etiam contra libertatem Ecclesiasticam

Id. Concl. 1219. num. 7. 8. & 10.

und können derhalb endlich Magistratum zu N. aus diesen Ursachenullo justitiae colore, zur restitution des St. Agneten-Closters nicht condemniren, sondern haben vielmehr denselben von gestalter Klage absolviert, bis aufgangene Unkosten aber aus gewissen und bewegenden Ursachen compensem. A: V. R. W.

Urkundlich unseres dem Urtheil beygedruckten Facultät Insiegels. Datum
Marburg den 10. April 1716.

Decanus und übrige Doctores und Professores
der Juristen-Facultät bey Fürstl. Hesischen Uni-
versität, daselbst.

RESPONSUM IX.

Facultas Jurid. Hallens.

In puncto Reivindic.

Argumenta.

1. Bei der Reivindicatione muß ex natura Actionis das dominium legitime acquisitum, mediante titulo & subsecuta traditione erwiesen werden.
2. Das blosse in den Kauff-Briefe befindliche Wort Pertinentien ist nicht zureichend das Dominium zu beweisen.
3. Sine traditione dominium non transfertur.

Sententia.

Als ihr uns die zwischen euch Klägern an einem und Hansen N-Erben, Beklagten andern theils / in puncto eis dies Stück Schatzes, so Ihr als ein pertinens eures Hauses zu vindicieren vermeintet, jugesticht und euch das Rechten darüber zu berichten gebeten; Demnach erachten wir Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preussisch. Universität Halle nach fleißiger Berath und Erwagung vor Recht.

Ist den 4. Julii 1705. euch per sententiam aufgelegt / den Grund eurer Klage zu erwiesen, welchen Beweis ihr auch angestreten und iho darüber zu erkennen ist / ob ihr dasjigste, was euch zu beweisen obgelegen, der Gebühr nach erwiesen. Nun habt ihr zwar in actis unterschiedenes zu Behauptung eurer latention beigebracht, woraus wol zu schließen seyn möghe, daß das Stück vor der Schatz vormals zu eures Hauses gehöret;

Welt

Weil ihr aber rei vindicationem angestellit, bey welcher ex natura actionis das dominium legitime acquisitum mediance titulo & subsecuta traditione erwiesen werden muß, und hieselbst es an beyden fehlet, indem so wohl der Kauff-Contract als auch die Lehn-Briefe von dieser Schure nicht gedachten, und das bloße Wort pertinentien, so in dem Kauff-Brief steht, solches zu behaupten nicht zureichend ist, zumahlen da es in denen Lehn-Briefen nicht zu befinden, hiernechst auch die traditio dses Schures an euch niemals ordentlich geschehen, sive qua traditions dominium non transfertur.

L. traditionibus 20. C. de pact.

So haken wir nicht davor, daß ihr den Grund eurer Klage genugsam erwiesen, sondern daß Beklagter zu absolviren sey. Von Rechts Wege.

Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preußisch. Universität Halle.

RESPONSUM X.

Facultas Juridica Hallens.

Über verschiedene Quæstiones eines desertirten Soldatens.

Argumenta.

1. Nach denen heutigen Rechten ist das Jus immunitatis in denen Clöstern auch selbsten in Italien nicht auf offenbare Verbrechen am wenigsten aber auf die Deserteurs zu ziehen.
2. Wann ein Closter einen Delinquenten einen Perdon-Brief ertheilet, der Commandant aber an denselben dennoch die vermerkte Strafe exequiren läßt, so ist denselben dadurch nichts bezunfressen.
3. Die Geistlichkeit hat bey der Execution keinen effect.
4. Die Pœnitentia flagellantum bey denen Catholischen ist weit härter, als das Gassen-Kauffen.

E

Sen-

Sententia.

Als derselbe uns eine factio speciem nebst sechs Fragen zugeschickt, und sich des Richtens darüber zu berichten verlanget, dinnach erachten wir Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preußisch. Universität Halle nach fleißiger Verles- und Erwägung vor Recht, hat Titius ein Soldat von N. Regiment als er in Citadell vor Porta S. auf der Wache gewesen, sich anfanglich herausgeschobald darauf die Flucht genommen und zu desertiren intentaret, die Wache ihm so fort nachgesetzet, welches verursachte, daß er in das ohnweit Porta S. gelegens Closter gesprungen, die Geistlichkeit aber denselben hierauf bey dem Herren Commandanten einen Pardon-Brieff ausgewircket, des Inhalts, daß derselbe von der Straße des Todes frey seyn sollte, und nach dessen Erhaltung gedachten Delinquenten dem idblichen Regiment wieder übergeben, hat hierauf der Hr. Commandant Krieges-Recht über ihn gehalten und ihm eine extraordinaria poenam, nemlich das Gassenlaufen dictiret, wovegen sich Geistlichkeit sehr beweget, und vermeinen wollen, daß er vigore juris immunitatis Ecclesiastice von aller Leibes-Straße frey seyn müsse, dahero heftig gegen die Execution protestiret, dem ohngeachtet dennoch mit derselben verfahren, gleichwohl dadurch die Geistlichkeit dergestalt allarmiret worden, daß sie heftig dagegen gepredigt, über alles ein Instrumentum publicum aufrichten lassen und solches dem Collegio Gardinalium nach Rom geschicket, diesen nach gefraget wird:

1. Ob und wie weit überhaupt die Kirche das jus immunitatis in vergleichbaren Fällen habe?
 2. Ob, wenn die Kirchen in Italien solches ex concesione Imperatoris haben sollten, auch sich auf einen Deserteur erstrecke?
 3. Ob, wenn ein solcher Deserteur einen Pardon-Brieff dahin, daß er vor die Todes-Straße frey seyn sollte, erhalten, und die Geistlichkeit ihn darauf dimittiret; alsdenn derselbe mit der pena corporis afflictio beleget werden könne?
 4. Mithin ob einem Commandanten in mindesten etwas beizumessen, wenn derselbe gestalten Sachen nach den Delinquenten vor Verhör und Kriegs-Recht stellen und die dictirte Leibes-Straße exequiren läßet?
5. Ob

5. Ob, wenn die Geistlichkeit in solchen Fall protestieren, solches tamen affectum juris nach sich ziehen können?
6. Wenn nun im Comendane non attenuata protestatione gestalten Sachen die Execution vollziehen lässt, ob er die jura immunitatis ecclesiasticæ lediret, und folglich in geistliche Kirchen, Censur gefallessey?

Ob nun wohl so viel die erste und andere Frage anbetrifft, welche wenige unter denen Rechts-Gelehrten sind, welche anfänglich diese immunitatem ex jure divino herleiten, indem solche nicht allein einiger massen in alten Testamente ihren Grund hat, sondern auch in Concilio Tridentino solches bestätigt und expresso voraus gesetzet ist, quod Dei ordinatio & canonici sanctionibus immunitas ecclesiastica iustituta fuerit. s. 35. de reform. C. 20. nach welcher Meinung ohne Zweifel die Pares & Pontifices beständig und mit grossem Eyster vor diese immunitat gestritten, und deren Violirung als etia sacrilegium und Kirchen-Raub angesehen.

C. 8. 9. 10. 11. 19. 26. C. 17. 9. 4.
auch solche Immunität auf alle und jede criminis quantumcunque gravia extendires und nur alleine cum publicos lationes, vel nocturnos depopulatores agrorum simulesvo davon excipiret.

C. 6. X. immunit. eccles.
welchem Gregorius XIV. a. 1591. in einer besonderen Bulla noch andere hinzugesetzt, darunter aber die Deserctores nicht mit begriffen.

Farinae, de immunit. eccles. C. 5.
und es dahero das Ansehen gewinnen will, als ob die Deserctores ~~etiam~~ diese Immunität geniessen müssen.

Weil aber dennoch Innocentius III. selbst diese Immunität nimmer anders, als aus den Statutis Canonicis & traditionibus legum civilium herleitet

C. X. de immunit. eccles.
und dahero auch viele unter den catholischen Sribenten mit guten Gründen aussöhnen, daß diese immunität, welche in novo foeders denen Kirchen beigelegt ist, keineswegs aus göttlichen Rechten, sondern allen ex jure mere humano herzuleiten sey, & quidem tam Imperiali quam ecclesiastico.

Wiesbener ad Vetus, de immunit. eccles. No. 22. seqq.

Conarruv. lib. 2. var. refol. C. 20. n. 2.

Deijan. er. crimin. lib. 6. C. 25. n. 2.

auch dabey erinnern, daß das Concilium Tridentinum nicht de loco-
rum sacrorum asylo sondern de personarum & rerum ecclesiasticarum
immunitate allein verstauben werden müsse,

Wiesbener cit. li.

und wenn der erste Ursprung derselben untersucht wird, solche Meynung
seinen richtigen Grund hat, angesehen die ersten Christen vor allen Todes-
Straffen einen nicht geringen Abscheu getragen und quovis modo vor die
Ubelthäter intercediret, absonderlich aber die Mönche und andere Geiste-
lichen dieses als ihre besondere Pflicht angesehen und dahero die bekannte
sententia erwachten, *quod ecclesia non sicut sanguinem,*

Thomas. sin. de nov. & veri eccles. discipli P. 2. lib. 13. C. 96.
nicht als wenn die Todes-Straffen dem Christenthum zu wider wären, son-
dern die Geistlichen dadurch nur eine besondere Pflicht der Liebe und Barm-
herzigkeit ausüben wollen, welche aber an und vor sich selbst keine obliga-
tionem perfectam operaret, sondern in sola & simplici intercessione
bestanden. Dahero es denn gekommen, daß wer in die Kirchen sich rete-
riret, und bey der Geistlichkeit Schutz gesuchet, sie sich derselben ange-
nommen und vor Sie, damit sie mit keiner Todes-Straffe belagert werden
möchten, gebethen, absonderlich aber nur gegen ungerechte Gewalt solche
Beschützung vorgenommen, wie der gelehrte Thomasius wohl angemerkt/
und sagt: *Illud fateri cogimur non aliam potentiorum fuisse Episco-
porum intercessionem aut magis Imperiosam, quam que reis anse-
risve ad aras confugientibus inserviebat*

Cit. l. 9.7.

ut periclitantibus arce non iuste agentibus praesidio esset

Achilles Scatius lib. 8.

Jacob Godofredus ad lib. 1. C.

Theod. de his qui ad eccles. confug.

im übrigen, weil die Geistlichkeit dieses Refugium gar zu weit extendiret,
und auch solches gegen boschaffte Übertreter ausüben wollen, haben die
Käyser solches durch die Gesetze restringiret und determiniret, wie weit
dieses Asylum sich erstrecken sollte, dabey aber nicht weiter verordnet, als
dass ein Delinquent nicht von jenen mit Gewalt so fort aus diesen Refugio
extrahiret werden, sondern, solches mit Wissen des Bischofes und ex
jussi-

jusione Imperatorum vel judicium geschehen können/

L. 3. C. in f. de his, civi ad eccles. conf.

non quasi Episcopi legem dare, autreniti potuissent, sed ut consul-
tus & sine tumultu perageretur, ut recte observat.

Godefredus ad L. 4. C.

Theod. eodem in fin.

Dass also diese immunitas ecclesiastica vornemlich ex legibus Imperato-
rum, worauf Innocentius III. sich beziehet, seine Kraft empfangen,
und billig darnach ausgeübt werden muß / wie denn auch die Fränkische
Könige von derselben allerhand Verordnungen gemacht, wie die Capitu-
laria anzeigen, und dieses so lange in Schwange geblieben, bis die
Päpste alle jura sacerorum an sich gezogen, oder wenigstens solches quo-
vis modo attolliret, wodurch denn geschehen, daß sie solche Kirchen-
Immunität gar zu weit extendiret und ins besondere Innocentius III. und
Gregorius X. V. solche specialius determiniren wollen, deren constituti-
ones doch nicht an allen Orten, und in allen Königreichen ihre Kraft
und Würfung bekommen, inmassen die hohen Potentaten ihre Gerech-
tame / so Sie von allen Zeiten hierbey gehabt nicht so schlechter dinges
dem Römischen Stul verlassen noch sich dessen decretis abjecto jure proprio,
unterwerffen wollen, wie ins besondere in Frankreich

Bignontius de LL. abrog. Soet. 16.

Thomaf. cit. L. c. 100. §. 8.

von Portugal

Navarra in mannat. C. 25. n. 21.

ja von Italien selbst

Julius Clarus lib. 5. rescisent. 5. fin. qu. 30. n. 120

Bajardus in addit. ad Clar. cit. l. n. 6.

bihaupten, und Guazzinus hincj thut, quod ad in urbe & toto statu
ecclesiastico confugientes ad ecclesiam non sint tuti; nisi in levibus
delictis & pro debito civili

in defens Inquis. def. I. C. 34. n. 2.

welcher alles aus denen Testimonii derer catholischen Scribenten plena
manu behauptet,

Myler ab Ehrenb. de jur. asyl. C. 4. §. 11. seq.

demnach billig davor zu achten, daß auch in Mayland Sr. Kaiserl. Ma-
festat derer vorigen Kaiser gerechtsame allerdings nach conscripto und der

Kirchen-Immunität nicht anders zugelassen sey, als so weit sie anfänglich indulgiert worden, ins besondere aber bey einen Desertour sich solche Umstände hervor thun, welche auch nach dem canonischen Rechten ihm kein Refugium in Klöstern und Kirchen versprechen, zumahin die Deserteurs nach den Gesetzen denen Laetoribus gleich geachtet sind

Lib. 7. C. Theod. de desertor lib. 14. & 15. cod.

vergestalt / wer einen Desertoress aufgenommen, heimlich bey sich behalten und ihm Schutz geleistet, am Leibe gestrafft;

Lib. 1. seqq. C. Theod. de desert.

ja einem jeden erlaubet worden i eben das an demselben / was an jedem Strassen-Räuber und Meuchel-Mörder erlaubt ist, auszuüben;

Lib. 13. & 14. C. Theod. de desert.

Lib. 1. & 2. C. quando lic. idemque fin. jud.

quod desertores crimen talae Majestatis committentes dicantur

Lib. 2. D. ad L. Jul. Maj.

denn zu Folge denn die Klöster und Kirchen nicht befuge seyn können diese Aussenhaft zu verleihen, welchen bey Lebens-Straffe jemand Schutz leisten kan, zumal auch Gregorius XIV. in der vorher allegirten Bulla selber denen Räus late Majestatis die immunitatem ecclesiasticam versaget; erhelet hieraus so viel, daß nach denen heutigen Rechten und Gewohnheiten das jus immunitatis auch selbigen in Italien nicht auf Offenbarer Verbrochen / am wenigsten aber auf Desertours zu ziehen sey. Bey der dritten und vierdten möchte zwar angeführt werden, daß die Clerisy und Mönche nicht anders eines Delinquenter, so bey ihnen seint retirade gesucht zu extradiren befugt wären, als wenn Sie vor den Delinquenter einen Pardon-Brief erhalten, daß keine Leib- und Lebens-Strafe an ihm exequiert werden solle,

C. 9. C. 17. quast. 4.

C. 6. X. de immunit. ecclie.

dahero auch der ausgestellte Pardon-Brief, daß der Deserteur mit keiner Lebens-Strafe beleget werden solle, also billig & in sensu juris verstandeni werden müsse, daß er mit keiner Lebens-Strafe beleget werden könne.

Weilen aber dennoch die alten Kirchen-Gesetze bey dieser immunitate ecclesiastica dieses nur vornemlich intendiret, damit Sie durch ihre Intercession vornemlich die poenas sanguinis vor den Delinquenter abschütten und verhüten möchten, daß er leben, niemals aber ihre Absicht das

hie

hin gerichter / daß er von aller Straße ganz frey seyn müsse / als welches
denen Regeln der Gerechtigkeit ganz zuwider und verursachen würde / daß
aller Bosheit und Gotelosigkeit Thür und Thor dadurch aufgesperret wür-
de , welcher Verstand denen Kirchen Geschen nicht begreleget werden mag,
Dahero denn auch die angeführte Restitution hin und wieder anzutreffen
ist / ut scilicet Rectores pacem & vitam & membra ejus obtinere stu-
deant,

C. 9. C. 17. qu. 4.

quod si quis pro securitate ecclesie vel crucis aliquod crimen perege-
rit accepta securitate vita & membrorum reddatur, iustitiae

C. 21. Cancil. Clarem. sub Urbano II. sublate

Martis periculo & corporis de turpatione faciat quod Lex Gothica
jubet,

C. 12. Concil. logi accessus de ao. 1050.

welches Innocentius III. wiederholet / sed Rectores ecclesiastum sibi ob-
tinere debent vitam & membra

C. 6. X. de immunit. ecclie.

ingwischen dieses gar bedenklich hinzu setzt / super hoc tamen , quod
inique fecit est alias legitimo puniendus , daraus denn erhellt / daß
ein solcher Delinquent mit anderer gewöhnlichen Straffen beleget werden
könne , wohin denn bey denen Soldaten das Gassen-Laußen gehabt / wel-
ches ordentlich denen , die begnadigt werden , dictaret wird / diesemnach
der Pardon - Brieff dergestalt nicht verstanden werden mögen , daß Er das
von befreyet werden sollen , da nicht einst die geistliche Rechte diese Stra-
fe excipiren.

So halten wir davor , daß bey einem solchen Pardon - Brieff / der
Delinquent mit vergleichnen Straffe wohl beleget werden möge , und den
Herrn Commandanten bey dessen Executiona nichts bezymessen sey. Die
fünffte Frage betrifftend / ist zwar einiger D. D. Meynung / quod protec-
stations pendente nihil sit innovandum,

Baldus in auth. sed jam C. de poss.

und es dahero scheinen will , als wenn die protestatio einen effectum su-
spensivum hätte , weil aber dennoch in Rechten nicht zu befinden , daß
die protestatio ad instar remedii appellationis einen effectum suspensi-
vum habe / nach D. D. Privat - Meynung solches nicht bewahren kan-
cum tantum conservet jus protestantis , si quod habet ; hierbei aber

aby

absonderlich zu merken, daß nach angeführten Rechten die Geistlichkeit bey der geschehenen Execution kein jus protestandi zugestanden, cum tamen protestatio ab eo facienda sit, qui jus protestandi habet,

Brunnem, ad lib. 13. C. de resind. venditi.

Sicut quoque interposita super eo, quod non dependet a voluntate partium, sed ex dispositione juris protestantem non relevat.

Carpzov. p. 1. C. 11. def. 11. n. 4.

Gnid. Pap. qu. 42. n. 2.

So mag die Geistlichkeit sothane protestatio keinen effectum juris nach sich ziehen. Bey der leghtern Frage ist zwar aus den canonischen Recht bes. kannt, daß wer der Kirchen Immunität ißdaret, derselbe ipso juro in den Kirchen. Dann gefallen sey, welcher hier appliciret werden möchte, weil der Herr Commandant non obstante clericorum contradictione die Leibes-Straße an den Descendeur exequirit. Weilen aber dennoch bereits beigebracht, daß eines theils in dergleichen criminibus nicht einfles die immunitas ecclesiastica statt finde, und dahero dieselbe um desto weniger durch das erkannte Gassen-Lauffen violiret werden mögen, je weniger solches in dem Pardon-Brieße vugesprochen, noch die Rechte dergleichen Straße verbieten, diesemnach, wenn gleich in diesem Fall die immunitas ecclesiastica statt finden sollte, dennoch aus denen angezogenen Rechten erhellt, daß dergleichen Straffen nicht verbothen, da auch gar die Geistlichen in Clößtern und Stiftern die disciplinam virgarum billigen, und von allen Zeiten her bis aufs Blut exequirit haben

Anton. Matthaeus de nobili lib. 2. C. 30. p. 617.

Philipp. Labbeus in bibl. M. S. Cit. lib. tem. 1. p. 481.

Autor. Chron. mont. serem. ad aa. 1213.

auch wol zuweilen ad instar poenitentiae an Königen vollenstrecket haben/
Mattheus Pariss ad aa. 1174. p. 108.

nicht zu gedenken, daß die poenitentia flagellantium weit harter als das Gassen-Lauffen sey / welche doch bekannter moßen von der Clerisy selbst den Poenitentibus auferleget wird, und daher was sie selbsten billigen, bey denen weltlichen Straffen nicht missbilligen können, so mag gestalten Sachen und Umständen nach alhier keine censura ecclesiastica statt finden.
Von Rechts Wegen.

(L.S.) Ordinarius, Decanus und andere Doctores auf der Rö
M. April. 1721. nigt. Preußisch. Universität Halle.

In-

Inferat.

Will derselbe belehret seyn,

Ob in vorstehenden Fall nicht die Geistlichen selber eine geistliche Censur
meritaret / daß Sie ihre Jura immunitatis bey extrahirung des
Deserteurs nicht besser defendiret?

So erkennen wir vor Recht,

Ob wol die Geistlichen auch propter culpam omissionis allerdings
angesehen werden mögen, und Ihnen dahoo in gegenwärtigen
Fall bezymessen werden könnte, daß Sie ohne gnugsame præcau-
tion den Deserter extradires,

Weilen aber dennoch in vorigen mit mehrern dargethan, daß denen Rech-
ten nach der Pardon-Brief nicht præcise auch auf dergleichen Leibes-Stra-
fe extondiret, daß solche poena auch unter der Begnadigung mit begriffen
sey, dennoch solches mehr aus Unverstand und ungezeitigen Eyyser geschehen/
und dahoo nicht wohl gesaget werden mag, daß Sie bey Beschützung
ihrer Immunität etwas versehen, so mögen gestalten Sachen nach dis
Geistlichen mit keiner Censur belegt werden!

Von Rechts Wigen.

(L.S.) Ordinarius, Decanus und andere Doctores der
Juristen Facultät auf der Königl. Preußich. Uni-
versität Halle.

M. April 1721.

RESPONSUM XI.

Facult. Juridic. Rintelens.

In puncto Hæred. Petit.

Argumenta.

1. Statuta sunt stricte accipienda nec ultra casum , de quo
diserte loquuntur extendenda.
2. Dispositio hominis facit cessare dispositionem legis & statuti.

F

3. Patri

- 3.** Patri competit usus fructus, in bonis liberorum maternis aliisve aduentitiis.
- 4.** Quamvis Pater necessitate juris ad filiam dotandam teneatur, cessat tam non hoc, si ipsa filia habeat propria bona, unde posit sibi dotem constituere.

Sententia.

In Sachen Magdalenen N. des N. Klägerin wider ihren Vater N. Eckennen Bürgermeister und Rath alda, auf eingeholten Rath auswärtiger Rechts-Gelchtern hie mit für Recht: Das des Bell. Mandatarius durch die Vollmacht sub fol. act. 16. sich zur Sache gehörig legitimires, und wann der Klägerin Mandatarius seinen in replicis fol. act. 21. princ. gehanem Erbieten nach, einen beglaubten Extract ex albo Curatorio beibringt, alsdenn dessen Legitimation ebenmäsig ihre Richtigkeit, die Klägerin selbst aber dadurch, das sie nomine ihrer Schwester der N. ans fänglich mitgeklagt, und zugleich deren Namen unter solche Klage gesetzet nichts verbrochen habe.

Zum übrigen die Haupt-Sache belangend, ist ermildter Beklagter gehanen Einwiedens unerachtet schuldig, in Mangel eines richtmässigen Inventarii alles, so seiner sel. Ehefrau zugehört und solche nachgelassen weniger nicht tydlich zu eröffnen, als der Klägerin davon ihrem Anhulcum perceptis von dero Mutter Tod an, verabsfolgen zu lassen. Et vermachte dann, was dasjenige betrifft, welches besagte seine sel. Ehefrau aussir ihres sel. Bruders Erbschaft gehabt, binnen deren nächstien vier Wochen vermittelst eines beglaubten vollständigen Extracts juris statutarii oder anderer gestalt sein Angeben, das nemlich in maternis mobilibus der Mann die Frau exclusis liberis, gänglich beerbe, immobilibus aber denselben die Abnützung ledienlang zukäme, besser wie noch zur Zeit geschehen, beyzubringen, alsdenn cessire obiges injunctum in tantum, folglich bliebe Bell. nur hierzu ratione der Erbschaft verbunden, was Klägerin bereits an Ausstur überkommen, wäre allensals hieran doch zu fürzen, selbige wolle und könne dann ebenmäsig innerhalb solcher vier Wochen, auf eine oder andere richtmässige Weise darthun, das Bell. Sie vom Seinigen also zu elocire verhrochen habe, alsdann bliebe Ei dannhlt billig verschont. Von Rechts Wegen.

Das

(L.S.)

Dass diese Urtheil denen uns zugesandten Actis und Rechten gemäß, bezeugen wir Decanus, Senior und übrige Doctores und Professores der Juristen Facultät bey der Fürstl Hesisch-Universität Ninteln, Urkund unfer Facultät beygedruckten Insiegels.

Rationes Decidendi.

Was die Haupt-Sache betrifft, redet erstlich der vom Beklagten in duplicitis fol. act. 23. p. 2. in f. & pr. seq. fol. 24. angeführten §. 2. jur. statut. nur von einen gewissen casu, wann nemlich eine Frau mit ihren Gütern dem Manne weder begisstet, noch demselben daran sonst etwas zueignet, leidet derselbe also keine weitere Excision, vielfweniger, weiln darin nur der unbeweglichen Güter Erwehnung geschichtet. lässt sich darob inferire, maritum iur immobilibus esse uxoris exclusis liberis hæredem.

Statuta enim stricte sunt accipienda nec ultra casum, de quo dissent. sequuntur, extenda.

Carpov. p. 3. const. 30. d. 11. n. 7. & p. 2. const. 14. def 52. n. 6.

Den folgenden vierdten §. sub dict. fol. 24. pag. 1. ader, oblichtt allhie die von Beklagten fol. act. 19. p. 1. n. 7. & 8. selbst eingestandene testam. mentaria dispositio, liberumque substitutio, welcher dann allerdings nachgegangen werden muß. Dispositio enim hominis facit cessare dispositionem legis & statuti ferner seq. fol. act. 21. & 27. citatum § 6. will Beklagter selbst in duplicitis fol. act. 25. ebenmäig de certo casu verstand haben / es lässt sich auch aus dem dict. fol. act. 27. befindlichum Extract ab que antecedentibus de mente hujus statuti nicht sicher urtheilen. Wie nun solch' gestalt hoc in casu aufs jus statutarium in pronunciando nicht woht zu fassen gestanden, als hat man beym juro communi vermöge dessen einen Vater der usufructus in bonis liberorum maternis alliue adventitiis allein vi patris potestatibus zuerkannt

Test Strav. ad ff. tit. de usufruct. Exerc. 12. th. 5.
bleiben müsse; und weil heutiges Tages bekannter massen / bey dem Vater sich nicht mehr aufzuhaltende verheyrathete Kinder pro emancipatis geachtet werden / ergibt sich darab von selbst, dass solcher sothant Kinder de ejusmodi bonis nichts vorenthalten könne, sondern solche mit insgesamt plenarie ihnen abtreten müsse, es vermöge dann Beklagter seine ver-

meinti Besugniß ex jure statutario besser als noch geschehen, zu behaupten, wiewohl doch solches die Rechtliche Eigenschafts-Güter nicht afficire, als worin Beklagtem ex supra adducta ratione nihil juris zulämmat, unverdienst mag derselbe bey Abtragung der Klägerin Portion von solchen mütterlichen Gütern, davon abzuziehen, was Sie bereits zu ihrer Aussteuer empfanzen, selbige verificire denn nothdürftig, was Sie replicando fol. act. 22, p. 2, n. 2. & 3, angeführt, gestalt dann ihr Vater dessen fol. seq. 26, pag. 1, pr. abtedig ist. *Quamvis enim Pater necessitate juris ad filiam dotandam teneatur, cessat tamen hoc si ipsa filia habeat propria bona, uade posit sibi dotem constituere.*

Arg. l. 5. §. 7. de agn. & alien. lib. C. f. c. de dot. prom.

Carpzov. p. 2. c. 42. d. 13.

Endlich ist der Klägerin fol. act. 23, enthaltenes Suchen expensarum in sententia darum übergeangen worden, weil Sie erßlich mit ihren leiblichen Vater streitet, hernach dict. fol. selbst gestehet, daß derselbe die Termine abschreiben läßt, den letzten aber, welchen Er selbst ausbracht, hat Er Inhalts fol. act. 14, per Mandatarium nicht nur besuchen, sondern auch ad protocollum die Nothdurft beachten, und hernach das Versprochene bewerkstelligen lassen, über das in jedem Theil in sententia noch ein und anders reservirt blieben, sind dahero alle Expensen billig pro tacite compensatis zu achten. *Von Rechts Wegen.*

Rinteln den 16. Jun. 1716.

Decanus, Senior und übrige Doctores und Professores der Juristen-Facultät daselbst.

RESPONSUM XII.

Facult. Jurid. Helmstadiens.

In puncto Reprob.

Argumenta.

1. Factum proprium soli conscientiae jurantis committi potest.
2. Nach Sachsen und Anhaltischen Rechten ist gebräuchlich, daß man einen gewisse Puncta in sein Gewissen, Wissenschaft

- schafft und Wohlbewußt schieben, facta aliena aber eines Wissenschaft und Wohlbewußt können geschoben werden.
3. Es ist unstreitig quod si facta aliena alicujus notitiæ sint commissa, ille modo juret de credulitate, quod nempe credat & probabiliter expertum habeat, hoc vel illud esse verum aut quod in notitia ejus rei, destituatur.
 4. Quod concessum & permisum ad certum tempus, eo præter lapsu, censetur prohibitum.
 5. Judex ex officio neque ad instantiam partis alium terminum probatorium concedere valet.
 6. Es ist ausgemachten Rechtens, daß wenn nach Verlauf des Beweß-Termins neue briefliche Urkunden sind gefunden, von denen man vorher keine Wissenschaft gehabt, und solches endlich bestärken können so wohl post lapsum termini probatorii man noch mit sothanen Urkunden zu admittiren sey.

Sententia,

In Leuterungs-Sachen Jacob N. Klägers, entgegen und wider Carl N. Beilagten, aniso beyderseits Leuteranten und Leuteraten, erkennet das Fürstl. Anhalt. Amt hieselbst auf vorgehabten Rath der Rechtes, Gelehrt vor Recht, daß berer eingewandten Leuterungen ohnerachtet, des am 6. April des nechst abgewichenen Jahres in dieser Sache eröffneten und fol. act. sc. si. befindl. Decret zu confirmiren und zu bestätigen sey. Alsdann dasselbe himit confirmiret und bestätigt, die in dieser Instantz aufgewandte Unkosten aber aus beweglichen Ursachen compenziert und gegen einander aufgehoben werden.

Dass dieses Urtheil denen Richtern und uns zugeschickten Acten gemäß, bekennen wir Decanus & Senior, und andere Doctores der Juristischen Facultät bey der Julius Universität zu Helmstadt. Urkundlich wir solches mit unserer Facultät Insiegel bedrucken lassen.

Publiciret den 12. Febr. 1706. hoc- 10. Marti,

§ 3

24

In Amt Ballenstedt

Wegen M. Gerlac.

Rationes Dubitandi & Decidendi.

Es hat so wohl Beklagter von der am 6. April 1705. in dieser Sache publicirten Urtheil Lauterung eingewendet und kommen des Kläg. Gravamina hauptsächlich auf zwei Punkte an. (1) Dass er zu Abstötzung des Eydes über diejenige Reprobatorial Articul so ein factum tertii oder viel mehr betreffen, angewiesen und (2) mit seinen fol. 42. ad Acta angegebenen Articulis pro exoneranda conscientia nicht hat wollen gehöret werden, da doch ausgemachten Richtens ist, dass ein jeder sein Gewissen mit Beweis vertreten könne, hergegen besteht des Vcl. Gravamen vornehmlich darin, dass Kläger mit anderweitiger Abhöhung der Zeugen auf das neue admittiret ist, dafser er eydlich erhärten würde, gestalt der Sachen nach verflossenen termino probatorio von denen neu angegebenen Zeugen nicht Wissenschaft erhalten hätte.

Ob nun wol bekannten Richtens ist, (1) dass keiner über ein factum tertii oder rei sein Gewissen zu eröffnen schuldig sey, factum a. proprium soli conscientiae jurantis committ. potest.

Cc. Prae. eti. II. art. 2. n. 153.
Und dann (2) der questionirte i. a: reprobatorial Articul also beschaffen ist, dass ein factum tertii und rei ipsius betreffe, so will es solchemnach das starke Ansehen gewinnen / dass dieses von dem Kl. gemachte Gravamen zu rechte beständig sey, einsfolglich die Sentence so in voriger instanz publiciret und ihn hierin graviret / hätte müssen quo ad hoc punctu iso declararet werden. Alldierweil aber doch aus Vcll. delatione juramenti fol. act. 36. zu hellen Tage lieget, (1) dass er Klägern seinen Gegenbeweis Articul nicht nur in sein Gewissen, sondern auch in seine Wissenschaft und Wohlberouft zur eydlichen Eröffnung geschoben haben. (2) So wohl nach Sachsen als Anhaltischen Richten gebräuchlich ist, dass man einem gerousse Puncte in sein Gewissen, Wissenschaft und Wohlberouft schieben könne.

Vid. eti. 18. §. 5. ord. prov. jud. Sax. cit. 9. Der f. A. p.
Einsfolglich (3) facta aliena eines Wissenschaft und Wohlberouft können anheim gestellt, facta propria aber nur allein einem ins Gewissen geschoben

RESPONSUM XII.

7.

A.

ben werden, daß er vmittelt Cydes es darüber eröfnen und (4) unstreitig ist quod si facta aliena alicujus notitiae sint commissa ille modo iuraret de credulitate, quod nempe credit & probabiliter expertum habebat hoc vel illud esse verum aut quod in notitia ejus rei testicatur.

Celer. P. I. D. 116. n. 5.

Lodov. Gynth. Mart. Commiss. tit. 18. §. 5. ord. Sax. prov. p. 3.

Solchemnach haben wir uns gemüthiget gesunden / dieses Gravamen als unerheblich anzusehen und hierin die vorige Urtheil zu confirmiren / jedoch vergeblich / daß beklagter Diferten das gewöhnliche juramentum calumniae abzuschwören schuldig seyn ; das andere vorneml. Gravamen des Kl. betreffend : Ob wohl (1) kan gelegnyet werden, daß ein jeder dem die Sach: ist ins Gewissen geschoben sein Gewissen könne mit Bewußt vertraten

Ord. Sax. prov. jud. tit. 18. §. 8.

und (2) solchemnach Kläger mit seinem fol. 42. ad Acta gebrachten Articulis pro exoneranda conscientia müste gehoret / einsfolglich die vorige Urtheil in diesen Punct declariret werden. Allein es ist (1) in den Fäll da man sein Gewissen will mit Beweß vertreten, nöthig, daß das probandum worüber der Cyd deferret ist, in den Articulis behalten wird/ sonst man nicht so wohl das Gewissen mit Beweß vertritt / als einem neuen Beweß zu führen trachtet.

Wann nun die quæst. Articul so Kläger pro exoneranda conscientia formiret, etwas genauer beleuchtet werden / findet sich, daß darin nicht dasjenige, worüber ihn der Cyd deferret ist, enthalten, sondern daß es neue probatorial articul seyn, die an seinen angegebenen Kläg-Libell genommen / dannenhers er damit nicht zu hören, bevor er den in voriger Instanz ihm zuerkannten Cyd abgeschworen hat ; Was des Beklagten leuterantische Gravamina betrifft, ist es wohl (1) gewiß und unstreitig, daß keiner post lapsu termini probatorii neut Zeugen zu produciren admittiret und zugelassen werde.

C. L. 13. §. 4. de exc.

Braun. ibid.

Menseh. p. 5. D. 232.

Nam (2) quod concessum & permisum ad certum tempus eo prater lapsu, consetur prohibitum

L. 11. ff. de leg. 2.

L. 11. ff. de leg. 2.

L. 52. §. fin. ff. de pact.

Idque (3) à Dd. ita extenditur ut neque judex ex officio, neque ad instantiam partis alium probationis terminum concedere valeat,

Mars. ad ord. Sax. tit. 20. § 4. n. 14.

Sed prorogatio post terminum elapsu data, ad partis adversæ contradictionem, tanquam sub & obreptitio impetrata rejici debeat.

Bert. p. 1. Concl. 38. n. 10.

Solchemnach will es das Ainschen gewinnen, als wann beklagter Leutnant von diesem Punet wohl leuteriret und die vorige Urtheil in hoc passu anizo reformiret werden müssen; Alldiweil aber Käger (1) nicht simpliciter mit den beyden nach verflossnen Beweis Termin angegebenen Zeugen und neuen Articula in den vorigen Urtheil zugelassen worden, sondern mit dem Bedinge, wann er eydlich könnte und wolte erhärten, daß er nach Ablauß des termini probatorii von sothanan zweyeyen neuen Zeugen erst Wissenschaft erhalten, und (2) ausgemachten Rechtens ist, daß wann nach Verlauff des Beweis-Termins neue briefliche Urfunden seynd gefunden, von denen man vorher keine Wissenschaft gehabt und solches eydlich bestärken können, so wohl post lapsu termini Probatorii man noch mit sothanan Urfunden zu admittieren sey.

Cap. 4. X de Except.

Cap. 8. de elect. in sext.

Sächsische Gerichte-Ord. tit. 24. §. 1.

Als auch (3) das die obangesührte Regul quod post lapsum termini probatorii nemo ad producendos novos testes admittatur auf viele Art und Weise einen Absall leiden, wie solches bey den

Martin. in scriten Commiss. ad ord. Jud. Sax. tit. 29. p. 2.

Anthon. Gabriel. lib. 1. Conclus. 21. de restib.

Weitläufiger ausgesühret zu finden ist; Ferner (4) die publicatio rotula in dieser Sache noch nicht bewerkstelliget, einföglich (5) der Metus subornationis gänzlich cessaret und gehoben, quod alias efficit ut testes post publicationem rotuli & didicita attestat non point produci

Berl. p. 1. C. 28. 2. 88.

jam vero notum est cessante causa cesseret effectus per vulgata.

Als haben wir auch aus obdeducirten trifftigen Rechts-Gründen uns genöthiget gefunden, das Beklagten leuterantisches Gravamen als unerheblich anzusehen und das in voriger Instanz publicirte Decret auch quo

quo ad aunc passum zu bestätigen / deun in dieser Lauterungs-Instanz
von beyderseits Leuterancen und Leuteracen / aufgewendete Unkosten
seind der Ursachen halben compensiret worden , dieweil sie beyderseits wi-
der voriges Decret temere Leuterung eingewendet . V. X. W.

Urkundi wir dieses mit unsrer Facultät Jusiegel bedrucken lassen ;
So geschehen Helmstädt am 28. Jan. 1706.

(L.S.) Decanus , Senior und andere D.d. der Juristen-
Facultät dagebst.

RESPONSUM XIII.

Facult. Juridic. Hallens.

In puncto Hæredit. Petit.

Argumenta.

1. Qui tributa solvit , Dominus rei præsumitur.
2. Quod translatum non est aut transferri non potuit , hoc
penes priorem dominum remanserit necessum est.
3. Das Wort Erardin bedeutet und heisst eben so viel als
lucrari ex agricultura.

Sententia.

Als ich uns einen Bericht nebst unterschiedenen Fragen zugeschickt
und euch des Rechten darüber zu berichten gebeihen ; Demnach erachten
wir Ordinarius , Decanus und andere Doctores der Juristen , Facultät
auf der Königl. Preuß. Universität Halle vor Recht ;

Hat euer gewesener Vormund N. ein Inventarium aufgerichtet/
hingegen unterschiedene immobilia veräusert , deren etliche noch in ande-
rer Hände seyn und ihr dahero behüret seyn wollt,

Ob besser sey , rei vindicationem wider die Besitzer zu moviren,
oder eine andere action und wider wen anzustellen ?

Nun ist zwar bey der rei vindicatione das Dominium zu probiren

G

wel

welches auch presumtive durch die Schöß- und Steuer-Bücher beygebracht werden kan, quia qui tributa solvit, dominus rei presumitur

Mescard. de Probat. Vol. i. Consil. 543. 44. & 45.

zumahlen da der Vermund selbst nach eures Vaters Ende die Acker questionis verschossen, und versteuert, auch solche nachher veräußert hat/ dieser aber das dominium rerum immobilium sine decreto unmöglich transferiren können, quod vero translatum non est aut transferti non potuit, hoc posse priorem dominum remanserit, necessum est;

Mewoch. lib. 3. pref. 150. n. 21.

Weil aber in dem Vergleich de Anno 1694 Ihr auch expresse bedungen/ wenn ihr beybringen könnet, daß der Tutor David N. nicht N. Acker nach sich genommen/ verkauft oder verschenkt/ Er, der Vermund dafür stehen sollte/ und Ihr also die actionem tutelæ so wohl in puncto juris, als vi transactionis iuste vor euch habet, darwider des Tutoris Erben mit Bestande nichts einwenden können.

So halten wir dafür, daß ihr am sichersten thun werdet, wann ihr des Vermunds Erben zu Erziehung dessen/ was ihr Vater Widerrächlich veräußert, in Anspruch nehmet. Im Fall nun diese nicht solvendo seyn sollte, so bleibt euch die vindicationem contra possessorem immobilium anzustellen unbenommen.

a. Wolltet Ihr ferner belehret seyn:

Was die in N. Ehsiftung befindliche Worte: Coll der letzte Theil oddonantes wie auch alles, was Sie in stehender Ehe erardin und erwerben ohne einzige Ansprache behalten inssonderheit das Wort erardin vor eine Bedeutung habe?

So erachten wir, daß solches Wort denjenigen Gewinn betrifft, welchen man von den Ackerbau oder die Erndte zu bekommen pflegt, indem solches Wort seinen Ursprung hat von andern hoc est agricultura, wiewol auch nachher erardinere Güter generalibus genommen werden pro bonis acquisitionis.

Vid. Spatm in dem zwischen Sprach-Schaz sub voce ardnien

p. 18. in fin.

daß also hieselbst die Worte erardin und erwerben pro synonymis wohl können erachtet werden.

Auf

Auf die dritte Frage erachten wir:

Ist besagte Chrestiflung von Valentio N.N. dem ältern, als des Bräutigams Vater, Hans N der Braut Vater, David N. als Bräutigam, dann des Bräutigams zwey Brüder Valentin und Christoph N. und zwey fremden Personen unterschrieben und igo gezwuselt wird, weil diese Chrestiflung in vim ultima voluntatis aufgerichtet ist, ob hieselbst fünf zu recht beständige Zeugen vorhanden seyn.

Ob nun wohl der Braut Vater N. vor einen Zeugen nicht passiren kan, weil er als principalis contrahens im Mahnen seiner Tochter gewesen; So können dennoch des Bräutigams Vater, dessen zwey Brüder vor untüchtige Zeugen nicht geachtet werden, allermassen denen Richter nicht zuwider, si plures testes ex eadem domo adhibeantur, praesertim & cum illis nullum negotium gestum sit.

So erscheint hieraus so viel, daß die Chrestiflung ob defectum testium nicht impugniret werden könne.

Von Rechtes Wegen.

Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preuß. Universität Halle.

RESPONSUM XIV.

Facult. Jurid. Francofurt.

In puncto Hæredit. Petit.

Argumenta.

1. Die geschehene alienation wird nach geschehener Majorenität durch vieljähriges Stillschweigen ratihabiret.
2. Die Ratihabitio eines nachmals constituirten Tutoris hat zwar nach den Jure Civili nicht statt, wohl aber ist selbige ex recepta praxi vor gültig zu halten.

G 2

3. Ex-

3. Expensæ funeris summe sunt necessariæ & ante omnes ~~R. S.~~
aet defuncti solvenda.

4. Prelia rerum pflegen pro varietate temporum zu variiren;

Sententia.

Auf sammarische Klage, Antwort geschehenen Recognition, und darüber gepflogene Verhör in Sachen Meister Hans N. Uxorio nomine Marien N. N. Kläger an einem entgegen und wider Hans N. Beklagten andern Theils, erkennen Bürgermeister und Rath der Stadt N. auf eingescholten Rath auswärtiger Rechts-Gelahrten vor Recht, dieweil Kläger den von Beklagten producieren und sol. act. 13. & seq. befindlichen Kauff-Brieff mit Vorbehalt seiner, dagegen habenden Exceptionen recognosciret, und darwider nichts erhebliches zerstöhrlicher Weise einwenden können so wird derwegen Beklagter von angestellter Klage billig entbunden, immassen wir denselben hiermit davon entbinden und lohzen jedoch werden bis hierzu ausgewandte Prosch-Kosten aus bewegenden Ursachen gegen einder compensiret und aufgehoben.

Von Rechtes Wegen.

(L.S.) Das dieses Urtheil denen Actis und Rechten gemäß bezeugen Decanus, Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. und Churfürstl. Brandenbl. Universität Frankfurt an der Oder den 2. Martis 1701.

Rationes Decidendi.

Der Punctus Louterationis befindet sich den Acten und Richter gemäß, richtig und ist disfalls dissentientia ad tacitum übergangen. In der Haupt-Sache aber, dieweil Kläger, nach Inhalt des sol. act. 25. & 26. befindlichen Bescheids den Kauff-Brieff recognosciret, und vor richtig befunden, und über die von ihm vorgeschüchte exceptiones von keiner Wichtigkeit seyn, so hat dessen Sachen gestalten Sachen nach nicht statt finden können.

Denn ob wohl (1) eingewendet werden will, daß die alienatio des Grund-Stücks sine causa cogitatione & decretu Praetoris geschehen, in solchem

solchen Fall gedachte alienatio pro invalida zu achten

L. 1. f. de rebus eorum qui sub Tute non alien.

L. 12. C. de Pard. minor.

gumahin da (2) kein constituirter Tutor bey damahligen Verkauff juge-
gen gewesen, und hingegen nicht jureichend in Rechten gehalten wird
wenn gleich ein Protutor wie damals Herr Bürgermeister N. sich pro tal
ausgeführt und gebrauchen lassen, seine Autorität und Contens inter-
poniret/

L. 8. f. qe rebus eorum qui sub Tute. non alienand.

auch scheinet (3) die Ratihabitio des nachmals constituirten rechten Tu-
toris nicht zulänglich zu seyn / cum Tutoris autoritas in ipso actu ad
integrarendam pupilli personam requiritur. Nam postea nihil agitur

§. per Inst. & L. 9. §. ult. f. de Autor. & confus. Tutor.

Zudem (4) so will ferner vorgeschützt werden, daß kein evidens neces-
sitas vorhanden gewesen, qua cessante, halias bona super sint mobilis,
prædi alienatio non est facienda.

d. l. 12. C. de pred. Minor.

Und da (5) zugleich das premium als summe iniquum angegeben wird,
so scheint es, als wann gesetzter massen die alienatio vor unkräftig müsse
erkannt werden;

Weit aber dagegen (6) plagendes Theil die geschehene alienation, nach
erlangter Majorenreit durch vielsähriges Stillschweigen ratihabiter und
solches von ihm nicht geneugt wird, und also seinem Recht præjudiciret

Tut. Tit. C. S. i. Major factus.

wodurch denn rationes dubitandi 1. & 2. ihren Absall haben.

7) Die ratihabitio des nachmals constituirten Tutoris zwar nach dem
Jure Civili nicht statt hat, wohl aber ist selbige excepta praxi vor gültig
zu halten.

Perez. ad Tit. C. de Tutor. præf.

Womit ratio dubitandi (3) hinfällt.

Es ist auch (8) Causa necessitatis evidens gnug dar gewesen, weil das
empfangene Geld auf die Begräbniß Unkosten ihrer Eltern mehrrenteils
verwandt worden. Expensæ vero funeris summe sunt necessarie & an-
te omnes ex defuncti solvendæ

L. pen ff. de Relig. & sumpt. funer.

cessit also ratio dubitandi quarta.

¶ 3

Egliß

Legitimus und vor das (9) daß eine Iniquitat in dem pretio vorgelaufen ist nicht erwiesen worden, denn die pretia rerum pro varietate temporum auch zu variieren pflegen, so erscheint demnach hieraus allenhalben so viel, daß Beklagter von angestellter Klage billig los zu ziehen.

Die Compensatio expensarum ist exprobabilis quadam litigandi causa beliebt worden, weil Räger seine Intention in einer Cession (so sonst zu recht bestehen könnte,) fundiret. Von Rechtes Wegen,

(L.S.)

RESPONSUM XV.

Dn. Scabini zu Halle.

Über verschiedene Quest. ratione Jur. Emphyteut.

Argumenta.

1. Est juris quod si ageri alicuius territorii sint tributarii nomine feudi vel emphyteuseus dominus istius territorii fundatam adversus reliquas habeat fundatam intentionem.
2. Die Probatio emphyteuseos ist per conjecturas gültig.
3. Die Kirche, welche Lehn-Acker in fremden Gerichten liegen hat, ist ihr Lehn-Recht zu duciren schuldig.
4. Diejenigen so in fremden Gerichte als Extranei einige Grund-Stücke haben acquiriret, sind ihre documenta zu produciren oder wann sie solche nicht haben, dergleichen bey dem Amte zu lösen schuldig.
5. In der Magdeburgischen Policey-Ordnung ist enthalten, daß alle Grund-Stücke judicialiter vorgetragen werden sollen.
6. Ob neglectum intra annum & diem investituræ petitio-nem hat poena privationis nicht statt.
7. Kein Erb-Zins-Mann ist sine sufficienti causæ cognitione seines Erb-Zins-Lehn-Stücks zu entsezen.

Sen-

Sententia.

Als uns derselbe ein Frage-Schreiben, samt einen fasciculo gehab-
ten Priva-Acten, wie auch einige mit Lit. A. B. und C. bemerkte Anlagen
zugefertigt, und über die daraus gezogene Sieben Fragen Ihme unsere Rechts-
Belehrung zu ertheilen gebeten; Dennoch erkennen wir Königl. Schry-
pen zu Halle, nach deren Verles- und Erwegung, vor Recht: Hat bey
dem Freyherrl. Amte N. eine Untersuchung derjenigen Possessoren, wel-
che in dortiger Jurisdiction Grund-Stücke besitzen, und dem Amt Lehn-
ner und Zinsen vorgenommen werden müssen, weil nicht nur die vorige
Beamte entweder keine richtige Handels-Bücher und Protocolla gehalten,
oder dennoch solche mitgenommen, und also von denen Lehn und Zinsen
die geringste Nachricht, außer was seither zwei Jahren vorgegangen, vor-
handen, wo hingegen aus dem Beylagen sub A. B und C, zu erschien,
dass bisshero zum Nachtheil des Amtes, mit Verschweigung des Lehn-Herren
die Besitzer heimliche Contracte, ohne darüber Consense und Confirma-
tion zu erhalten, unter sich gemacht.

Wie nun insonderheit die N. Bürger dem größten Theil der Feld-
Flaehr besitzen, so sind dieselben in subsidiario Juris fol. 14 b. 17 &c. und
war bey Verlust ihrer Lehn-Stücke sich persönlich einzufinden, ihre unter
diesigen Gerichten liegende Gründe richtig zu profitiren und quo cito lo
solche erhalten, zu dociren citiret worden. Es haben sich aber von denen
Citatris die wenigsten listret, die übrigen aber in eine Vorstellung, welche
N. und N. mit untersrieben, prætendiret, dass die Revision in N.
vorgenommen werden solte, dieweil nun auch von denen so sich listret/
præstande nicht præstiret worden, viele auch vorgeben, als ob ihre Lecker
der Kirchen in N. lehneten, dadurch solches öfters fälsch besunden worden,
und das ganze Wirck in einer zum Theil gefälschten Confusion anzu-
treffen, so verlanget derselbe über nachfolgende Fragen:

- 1.) Ob die / welche keinen Lehn-Herrn anzugeben wissen, bey denen obans
gezogenen Umständen nicht schuldig, das Amt vor ihren Lehn-Herrn
bif einander das Gegenthil erwiesen, zu erkennen schuldig.
- 2.) Ob die N. Kirche ihre unter des Amtes Jurisdiction belegene Lehn-
Stücke nicht vor denen Amts-Gerichten zu erwiesen gehalten?
- 3.) Ob diejenigen so immobilia in des Amtes Jurisdiction acquiricet, sol-
ches

- Was um mehrer Richtigkeit / dem Achte anzugeben ihre Documenta zu produciren / auch die so dergleichen nicht haben / solche zu lösen verbunden?
- 4.) Ob und wie diejenigen zu bestrafen / welche ihre Contracte heimlich geschlossen / und in langer Zeit darüber keine Confirmation gesucht?
 - 5.) Wie diejenigen anzusehen / welche die Lehnene entweder gar verschwiegen oder solche binnen Jahr und Tag nicht gesucht / oder den Erb-Zins in langer Zeit nicht abgeführt? Und ob die Entschuldigung ihnen zu statzen komme, daß ihnen dergleichen nicht abgesodert worden?
 - 6.) Wie in der Soche absonderlich wider die ungehorsamlich Ausbleibende oder ihre Documenta nicht producirende, sonst zu verfahren? und ob nicht schließlich
 - 7.) Diejenigen / so ohne Vorwissen des Amtes / Contracte geschlossen / die ererbeten Lehn-Stücke nicht gehörig angegeben / die Documenta nicht produciret und ungehorsamlich aussen blieben, die Unkosten zu ersezten gehalten?

Unsere Rechts-Belehrung zu erheilen.

Ob nun wohl, so viel die (1) Frage anreicht Niemand ein Recht und Besugniß auf eines andern Grund und Boden, sonder hinlänglichen Beweis præzendiret mag / und ins besondere in denen Rechten versehen,
quod res emphyteuticas esse afferenti probatio incunbat,

Mescard, Vol. 2. Conclus. 602. n. 1.

auch von der Jurisdiccion es sich auf eine Erb-Zins-Gerechtigkeit schlichten ding nicht folgern lassen, mithin es scheinen will, daß das Amt N. ohne vorher geführten Beweis vor ihren Lehn-Herrn die Possessores derer unter dessen Jurisdiccion belegenen Aecker zu erkennen / nicht schuldig? Dennoch aber und dierweil nicht nur verschiedene unter des Amtes Jurisdiccion belegene Gründ-Stücken demselben lehnend zinsen; sondern auch bey der Untersuchung sich gefunden, theils das verschiedene Aecker und Lehn-Stücken von der Kirchen zu N. angegeben worden, so doch dem Amte lehnruhrigs theils auch daß die wenigsten Kaufe deuen Landes Gesetzen zu Folge mit Benennung derer Lehn- und Zins-Herrn bey dem Amte angegeben worden, welches zweifels ohne aus Leiner andern Ursache / als sich der Lohnschaft zu entziehen / geschehen, überigens denen Rechten nach ausgemacht/
quod si ageri aliquius territorii sicut tributarii nomine feudi vel emphy-

phyteuseos, Dominus istis territorii fundatam adverius reliquos habent intentionem,

*Valas de Jure Emphyteut. quæst. 8, v. 38. & n. 42. concil. 2.
und die probatio emphyteuseos auch per conjecturas gültig.*

Mascard. d. l. Vol. 2. Concl. 618. n. 4.

so halten wir dafür, daß dazumahlen bey denen in Frage Schreben auf geführten übrigen Umständen, da nemlich alle vorige Documenta bey dem Amt von abhanden kommen, diejenigen, so unter demselben Acker haben, dasselbe so lange vor ihren Lehn-Herrn zu erkennen schuldig, bis entweder Sie oder ihre angebliche Lehn-Herrn ein anders erweisen.

Betrifftind die (2) Frage; Ob wol einige derer Possessorum so unter des Amts Jurisdiction Acker haben freywillig die Kirche vor ihren Lehn-Herrn erkennen, und dannenhero daß dieselbe diffalls mit sinner Beweise nicht zu beschweren, es sich ansehen lassen könnte. Nachdem aber eines theils unter voriger Frage deduciret worden, welcher gestalte das Amt allerdings fundatam intentionem habe, dann auch der Umstand, daß bereits etliche Acker als Kirchen-Lohn angegeben werden wollen, welche doch in der That dem Amt lehnbar, eine nicht geringe Präsumtion wider die Kirche erwicke, und dann dergleichen Vermuthungen das onus probandi den Gegentheil auf den Hals wägen,

L. 25. f. de Probas. & L. 29. f. quod met. causa.

So erhellt hieraus so viel, daß die Kirche ihr prætenditæ Lehn-Rechte auf denen unter des Amts Gerichtsbarkeit liegender Ackeren allerdings zu dociren gehalten.

Anlaagend die (3) Frage, obwohlen Niemand regulariter titulum possessionis und die in Händen habende Documenta des Behoeffs zu erhalten verbunden,

L. 11. C. dd hered. pos.

Und dannenhero dafür gehalten werden möchte, daß diejenige Externes so immobilia in des Amts Jurisdiction ererbet, erheyrathet oder sonst bekommen, ihre Documenta zu produciren oder dergleichen, wenn sie damit nicht versehen, zu lösen nicht anzuhalten; Alldieweil aber die Produktion derer Documenten nicht so wohl zu Beweisung ihres Tituli als zu des Amtes Nachricht um damit dieselbe in die Amts-Bücher eingetragen, und die weg gebrachte Protocolla und Handels-Bücher wiederum in Stand und Ordnung gesetzt werden mögen, die Landes-Gesetz auch hier-

unter klärlich disponiren, daß alle Käufe über unbewegliche Güter gerichtlich fürgetragen, auch das verkaufte Gut gerichtlich aufgelassen werden sollen, so gar, daß auf den widrigen Fall das Eigenthum auf den Käufer nicht gebracht werden sollte;

Policy Ordin. Cap. 22. §. 2.

So sind diejenigen, welche auf vorgesetzte Mass und sonst als Extranei einige Grund-Stücke unter des Amts Jurisdiction acquirirt, die in Händen habende Documenta nicht allein zu producire, sondern auch wenn sie dergleichen noch nicht erhalten, bey dem Amte, nach behörig geschehenen Vortrag zu lösen schuldig.

Ob auch wohl bey der (4) Frage in der angezogenen Policy Ordnung deutlich genug erschen, was massen alle Käufe über unbewegliche Grund-Stücke judicialeiter fürgetragen, confirmirt und ratificirt werden sollen?

Cir. loc. §. 2. &c.

Und dannenhero wider diejenigen, welche diese heilsame Verordnung negligiret / billig ein ernstes Einsehen und die bishherige Unfolge bekratfet werden sollte. Wann aber in der angeführten Landes-Ordnung keine andere Strafe als diese exprimirt, daß nemlich das Dominium nicht transferirt werden solle / auch duplicit poena Niemand regulariter belegt werden mag/

arg. L. 9. C. de accuso.

L. 24. C. de pena.

So können zwar diejenigen, welche bishero sich saumseig erwiesen, noch zur Zeit mit einer würcklichen Strafe nicht belegt; doch aber denenselben vermittelst einer gehäufften Poenal-Verordnung, daß sie sich binnen eines gewissen Trift melden, und denen Landes-Gesetzen gemäß bezeigen sollen; injungiret, bey verspührender Unfolge aber nicht nur die Strafe so dann begtrieben, sondern auch mit deren Erhöhung continuiret werden;

Die (5) Frage theiset sich in zwei besondere Fragen, ob irstlich wie diejenigen zu bestrafen, welche entweder die dem Amt lehnährige Stücke gar verschwiegen oder binnen Jahr und Tag die Renovation zu suchen unterlassen, oder auch den Erb-Zins in langer Zeit nicht abgestattet? Und dann vor das andere: Ob diesen Lechteren die Entschuldigung: Wie nemlich der Zins nicht abgesodert worden sey / zu statten kommen könne? Ob nun wohl bey der ersten Frage diejenige, so ein Lehnstück verschwiegen, oder bine

binnen Jahr und Tag auf ereignenden Fall um Renovation der Lehn nicht angesucht, etlicher Rechts-Lehrer Meinung nach, sich des Erb-Zinses Gutes verlustig machen.

Mart. de eas, & amb. conc., Vol. 2. lib. 22. tit. 92. n. 1. seq.

Dann auch bey unterlassener dreijährigen Abstattung des Erb-Zinses es gleiche Bewandtniß haben soll.

Mart. d. 1. tit. 21. n. 47.

Policey Ordin. Cap. 8. §. 20.

Wenn auch gleich der Zins-Mann nicht erinnert noch gemahnet worden.

Corb. fr. de iur. emph. Cap. 15. ampl. 3.

Und demnach dafür zu halten, daß diese insgesamt ihre Lehn-Stücke zu priviren: Ferner die andere Frage betreffend Emphyteuta den Canonem ad Domini directi domum zu bringen regulariter verbunden/

Corb. dict. loc. ampliat. 14.

Strau. Disp. de eo quod iussum circa Emph. sect. 3. §. 1.

Und dannenhero dem Ansehen nach, dieser vorgeschrügte Umstand einen Erbzins-Lehnmannen wenig zu statten kommen dürfste.

Alldieveilen aber dennoch / ob die Verschreitung der Lehn aus einem Vorsatz oder durch Unwissenheit geschehen / und dadurch dem Lehn-Herrn das Dominium zu intervestiret gesuchet worden sey, vorher einer genauer Untersuchung gebraucht, die vornehmsten Rechts-Gelahrten auch der Meinung, daß ob neglectam intra annum & diem investituræ peritiōnem poena privationis nicht / sondern nur arbitrarie stott finden solte.

Strau. S. I.C. Exere. II. lib. 66.

Borlich. pars. I. Dec. 68. n. 12.

Carpz. part. 2. Const. 38. def. 20.

allermassen denn auch die

Policey Ordin. cit. Cap. 8. §. 20.

diesea allen bepplichtet? Endlich rations der andern Frage die Rechte eines Erbzins-Manne schlechterdings nicht verbunden / daß er den Zins alles mahl in des Erbzins-Herrn Gewahrsam liefern müssen, sondern bey den gleichen Fällen das meiste auf die Observanz und das Herkommen beruhet

Müller. in not. ad Strau. th. 67. lib. V.

zu geschweigen, daß außer dem kein Erbzins-Mann sine sufficiente causa cognitio seiner Erbzins-Lehn-Stücke zu entscheiden.

Mart. d. 1. tit. 22. n. 4.

Q. 2

pol.

Policey-Ordn. Cap. 2. §. 21. & Cap. 48. §. 6.
So seien wir in denen rechtlichen Gedanken, daß diejenigen, so hierunter schuldig gesunden werden, mit ihrer habenden Notdurft vor allen Dingen gnüglich zu hören, darauf aber wegen ihrer Bestrafung ausdrückiges Erkennen eingeholen.

Ob auch wohl schließlich auf die (6) und (7) Frage zu gelangen, die Verkreuzigung sonst ein begrem's Mittel wider die Widerpenstige und Ungehorsame Extortos zu seyn pfleget, hincnechst auch ante causz cognitionem, ob und wie weit ein Theil dem andern ad refusionem expensarum verbunden nicht allemahl determiniret werden mag.

Nachdem aber die Verkreuzigung in verschiedenen Landes-Herrschaffts-Rescriptis und der Landes-Ordnung ausdrücklich verboten und abgeschaffet, und hingegen in denen Rechten an andern hinreichlichen Zwangs-Mitteln wider ungehorsame Unterthanen es nicht ermangelt,

Carpz. lib. 3. Resp. 25. n. 1.

Habs. ad Wesenb. si quis jus dic. non obtemp. n. 6.

Dann auch die Contumacia aus deren bishero ergangenen Actis offenbar, welche jedesmahl die refusionem expensarum auf den Rücken nach sich trageit.

Carpz. de Proc. tis. 3. art. 1. n. 21. & lib. 3.

Responf. 27. n. 5. 6. & Responf. 29. n. 17.

So mag zwar die Verkreuzigung der Früchte nicht statt finden, nichts destoweniger aber ist das Amt die Widerpenstigen, durch andicirte und Erhöhung der Strafe, Abpfändung der Pferde und sonst zu coerciren, und pura schuldigen Gehorsam zu bringen wohl besuge, diese auch aufgewandte Unkosten zu erstatten allerdings verbunden.

Von Rechts Wegen.
Urkundlich mit unsern Instiegel versiegelt.

Königl. Preußisch. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle.





Image Engineering Scan Reference Chart TE265 Serial No. 0311
Patch Reference numbers on UTT

RESPONSUM XV.

55

a überdß dem Kinde der Kopff und die Hirnschale ein-
ja sie solches als ein Luder auf die Erde und das Gesichte
angeordnet habe, daß solches noch selbigen Tag be-
möchte,
die abgehörten Zeugen zum Theil dieses fol. 2. u. 3.¹⁹
kräftigen wollen, dem allen auch das fol. 15. befindliche
beytritt, also, daß es scheinet, daß die N. sofort nicht
sondern die Sache ferner genau zu untersuchen;
er aus dem medicinischen Attesto nicht zu sehen, was eigentlich an-
entzwey gewesen und dessen Tod verursachet, vielmehr daraus so viel
der dazu gekommenen Faulnis daraus nichts richtiges zu schliessen
auch Unken N. Aussage wegfällt, wenn sie fol. 2. deponiret, der Kopff
ist entzwey gewesen, hingegen bey der Visitation fol. 17. b. gegen den
auten lassen, daß solches nicht entzwey gewesen, woraus gnugsam
iessir Frauen Aussage wenig zu traueu, mithin sie die N. auch nicht
eichen Beschaffenheit es auch mit Marien N. Deposition fol. 9 hat,
herige Zeugin, die Zehlerin beziehet, so es gesager haben soll; also da-
ind so wenig jene Glauben meritaret, um so weniger diese dergleichen
istdem diese Zehlerin behaupten will, ob habe die N. die Gebähren-
issen, gleichwohl keine Ursache anzuführen weiß, überdies sie selbsten
id art. 34. Deposition diese Zehlerin die Gebährende stärker an-
bendlerin, solchemach ungewiß, ob eine oder die andere der Sachen zu
er man in einem solchen Casu versiret, wo die Beschuldigte zu ihrem
and die Präsumtion vor sich hat, daß sie ihrem gethanen Eyde nach Ob-
et, und dolose nichts gerhan, noch unterlassen habe, was der Sa-
forder, vornehmlich da sie gute attestata vor sich und noch zu der
lückliche Geburt vorkommen, zwey Kinder gar glücklich gelange-
ing vor sie / deß sie das Werk verstecken müsse, und daß es bey der
lten, und das Kind mit denen Armen zuerst zur Welt kommen-
r. Müttern so viel zu thun gemacht, einem Unfall zuzuschreiben,
inder Mütter nochemand anders zu imputiren, nechstdem, daß
r Noth verlassen haben solte, nirgend erwiesen / dann daß sie von
au, nicht eo tempore geschehen, als sie gebähren wollen, sondern als
lassen, überdem sie zu andern kreisenden Frauen sich begeben, und des-
beystanden, auch die Rollin nicht gänzlich verlassen, sondern wie-
ingangen, und ihr Amt verrichtet, daß aber die Gebährer n. viel darbey
he darüber verstorben, nichts neues, absonderlich bey solchen Geburthen
gewesen, zu seyn pflegt, imaleichen, daß sie besoffen solte gewesen seyn,
agen kan, besondern diese nur meinten, daß sie betrunknen gewesen,
fensional Zeugen deponiren, daß sie nicht gewohnet wäre, sich voll
Brandewein zu trinken, dergleichen auch daher von ihr nicht zu
n. sie sich nieder gelegert, massen dieses aus Müdigkeit geschehen, welche
Kreisenden zugezogen, und bey der N. die Stunde der Geburt noch
nicht